

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 26. August 2015

Elektrizitätswerk, Umwandlung des Elektrizitätswerks in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich

Inhalt

1	Zusammenfassung und Zweck der Weisung	4
2	Veränderung des Umfelds	5
2.1	Das ewz im Strommarkt.....	5
2.1.1	Liberalisierung des Strommarkts für Grosskundinnen und -kunden	5
2.1.2	Zerfall der Strompreise in Europa	6
2.2	Das ewz im Markt der Energiedienstleistungen.....	8
2.3	Das ewz im Telecom-Markt.....	8
2.4	Die ewz-Verteilnetze im regulierten Monopol	8
2.5	Energiestrategie 2050 des Bundes	8
2.6	Neue gesetzliche Rahmenbedingungen seit 2001	8
3	Strategie des ewz	9
3.1	Ausstieg aus der Kernenergie.....	9
3.2	Stromzukunft: Produktions- und Absatzszenarien bis 2050.....	10
3.3	Energiedienstleister mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz	11
4	Handlungsbedarf	11
4.1	Grundsätzliches	11
4.2	Geheimhaltung	12
4.3	Finanzierung.....	12
4.4	Beispiele.....	12
4.5	Das ewz im Vergleich zu anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU).....	13
5	Ein neues Steuerungsmodell für das ewz	14
5.1	Verwaltungsrat.....	14
5.2	Gemeinderat.....	15
5.3	Stadtrat.....	15
5.4	Departement der Industriellen Betriebe.....	15
6	Die gesetzlichen Grundlagen für die Anstalt	15
6.1	Anpassung der Gemeindeordnung	15

6.2	ewz-Verordnung als rechtliche Grundlage für die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt	17
6.2.1	Rechtsformänderung	17
6.2.2	Zweck (Art. 2 ewz-VO).....	17
6.2.3	Auslagerung und Verkauf von Unternehmensteilen (Art. 3 ewz-VO).....	18
6.2.4	Unternehmerische Ziele (Art. 4–6 ewz-VO).....	19
6.2.5	Leistungsauftrag Elektrizität (Art. 7–11 ewz-VO).....	19
6.2.6	Leistungsauftrag Energie-Dienstleistungen (Art. 12 und 13 ewz-VO).....	19
6.2.7	Leistungsauftrag Telekommunikation (Art. 14–16 ewz-VO).....	20
6.2.8	Zusätzliche Dienstleistungen (Art. 17 ewz-VO)	21
6.2.9	Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds (Art. 18 ewz-VO).....	21
6.2.10	Rechtsverhältnis mit Kundinnen und Kunden (Art. 19 ewz-VO)	21
6.2.11	Zuständigkeiten – Politische Steuerung (Art. 20 und 21 ewz-VO).....	22
6.2.12	Organisation – Unternehmerische Steuerung (Art. 22–28 ewz-VO)	23
6.2.13	Akquisition von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen (Art. 25 ewz-VO).....	23
6.2.14	Revisionsstelle (Art. 31 ewz-VO)	24
6.2.15	Personal und Personalvorsorge (Art. 32–35 ewz-VO).....	24
6.2.16	Dotationskapital und Haftung (Art. 36 ewz-VO).....	26
6.2.17	Grundstücke des ewz in der Stadt Zürich (Art. 38 ewz-VO)	26
6.2.18	Vorschriften für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes (Art. 41–46 ewz-VO).....	26
6.2.19	Datenschutz (Art. 52 ewz-VO)	27
6.2.20	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (Art. 53 ewz-VO).....	28
6.3	Aufhebung Stromsparbeschluss	28
7	Aufhebung Bonus-Beschluss	29
8	Finanzen.....	29
8.1	Grundsätzliches	29
8.2	Rechnungslegung.....	29
8.2.1	Rechnungslegung als Dienstabteilung	29
8.2.2	Rechnungslegung als öffentlich-rechtliche Anstalt	30
8.2.2.1	Konzernrechnung	30
8.2.2.2	Auswirkungen der Rechnungslegungsänderung	30
8.3	Bilanz des ewz vor der Änderung der Rechtsform	31
8.3.1	Aktiven.....	31
8.3.1.1	Anlagevermögen.....	31

8.3.1.1.1	Sachanlagen.....	31
8.3.1.1.1.1	Wasserkraftwerke.....	31
8.3.1.1.1.2	Verteilnetze Stadt Zürich und Verteilnetze im Kanton Graubünden....	32
8.3.1.1.1.3	Telekommunikationsnetze	32
8.3.1.1.1.4	Öffentliche Beleuchtung der Stadt Zürich.....	32
8.3.1.1.1.5	Energie- und Netzdienstleistungsanlagen.....	32
8.3.1.1.1.6	Grundstücke	33
8.3.1.1.2	Finanzanlagen.....	33
8.3.1.2	Umlaufvermögen	34
8.3.2	Passiven.....	35
8.3.2.1	Eigenkapital.....	35
8.3.2.2	Fremdkapital.....	35
8.3.2.3	Rückstellungen	35
8.4	Bilanzbereinigung	35
8.4.1	Übertrag nichtbetriebsnotwendiger Liegenschaften	36
8.4.2	Umwandlung Spezialreserven und Bildung von Dotationskapital	39
8.4.3	Übertrag Annuitätsverpflichtung gegenüber Pensionskasse	39
8.4.4	Kontokorrentbeziehung.....	39
8.5	Auswirkungen auf die Rechnung der Stadt	39
8.5.1	Bilanz der Stadt Zürich.....	39
8.5.2	Erfolgsrechnung der Stadt Zürich / Jährliche Rückflüsse	40
8.5.3	Darlehen.....	40
8.6	Steuerliche Aspekte.....	40
9	Auswirkungen auf die Beziehungen zu den übrigen Dienstabteilungen	40
10	Vollzug der Umwandlung des ewz in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.....	40

1 Zusammenfassung und Zweck der Weisung

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) befindet sich in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess. Der erste Schritt der Marktöffnung sowie der Zerfall der Strompreise auf dem europäischen Markt haben zu einer starken Verschärfung des Wettbewerbs unter den Energieversorgern, zu einer Verringerung der Margen und gleichzeitig zu einer Erhöhung der Risiken geführt. Das ewz hat als Reaktion auf diese veränderten Rahmenbedingungen seine Strategie im Jahr 2012 angepasst und will sich vom Stromproduzenten immer mehr zum Energiedienstleister entwickeln. Dabei sollen nicht nur die traditionellen Versorgungsgebiete in der Stadt Zürich und in Graubünden, sondern die ganze Schweiz bedient werden. Das Unternehmen will dabei eine Vorreiterrolle in der Energieeffizienz und der Nachhaltigkeit übernehmen. Gleichzeitig baut das ewz im Zusammenhang mit dem Städtischen Entscheid über die 2000-Watt-Gesellschaft und dem damit verbundenen Ausstieg aus der Kernenergie sein Produktionsportfolio um. Es werden grosse Investitionen in Produktionsanlagen erneuerbarer Energien im In- und Ausland getätigt. Weitere mögliche Veränderungen zeichnen sich ab: So schlägt der Bundesrat die vollständige Liberalisierung des Strommarkts ab 2018 vor. Zudem laufen die Konzessionen des ewz für die Wasserkraftwerke in Graubünden in den nächsten Jahren aus, weshalb sie erneuert werden sollen.

Die Rechtsform des ewz kann mit diesen rasanten Veränderungen nicht Schritt halten. Das ewz ist heute als Dienstabteilung der Stadt Zürich organisiert. Diese Rechtsform und die damit zusammenhängenden Kompetenzregeln sind vor allem für städtische Verwaltungszweige vorgesehen, die Funktionen der Eingriffs- (z. B. Bewilligungsbehörden usw.) aber auch der Leistungsverwaltung (z. B. Sozialdienste) wahrnehmen. Die Kompetenzordnung passt für städtische Organisationen, die Leistungen in einem staatlichen Monopol auf dem Gebiet der Stadt Zürich erbringen. Umfang und Art der Leistungen werden durch die politischen Behörden bestimmt und mit Steuern oder Gebühren finanziert.

Das ewz handelt mit Ausnahme des Bereichs Verteilnetze weitgehend im freien Markt. Eine städtische Dienstabteilung, die gleichzeitig im europäischen Stromhandel aktiv ist und Stromprodukte, Energiedienstleistungen und Telecom-Services im Projektgeschäft in der ganzen Schweiz vertreibt, sucht in dieser Grössenordnung in der Schweiz ihresgleichen.

Für die Investitionen hat sich die Stadt mit Rahmenkrediten beholfen, damit das ewz innert nützlicher Frist einen Entscheid erwirken konnte. Auf die Dauer ist dies aber kein gangbarer Weg, weil die Rahmenkredite nach deren Ausschöpfung immer wieder neu mit ungewissem Ausgang beantragt werden müssen. Hinzu kommt, dass der Stadtrat als politisches Gremium immer mehr in eine unternehmerische Rolle hineingedrängt wird und Verantwortung für unternehmerische Entscheide übernehmen muss, die vertiefte Kenntnisse der Marktverhältnisse bedingen. Die eigentliche Funktion des Stadtrats, nämlich die Aufsicht über die Verwaltung, tritt dabei in den Hintergrund.

Um die Wettbewerbsfähigkeit und damit das langfristige Überleben zu sichern, benötigt das ewz mehr Flexibilität und Handlungsfähigkeit. Entscheidungen, auch solche mit grosser finanzieller Tragweite, sollen rasch und unter Wahrung der Vertraulichkeit gefällt werden können. Dazu gehört auch, dass das ewz die Möglichkeit erhält, die finanziellen Mittel für seine Investitionen direkt am Kapitalmarkt aufzunehmen. Die politisch-strategische und die unternehmerische Steuerung sollen durch zwei verschiedene Organe getrennt wahrgenommen und verantwortet werden. Der Gemeinderat und der Stadtrat sollen die politisch-strategische Ausrichtung in einer Eigentümerstrategie festlegen. Ein neu geschaffener Verwaltungsrat, der über Fachwissen in der Energiebranche und der Unternehmensführung verfügt, soll die unternehmerische Steuerung übernehmen und dadurch die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit und das Risikomanagement verstärken.

Diese Ziele werden mit der Umwandlung des ewz in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erreicht. Das ewz verbleibt dabei vollständig im Besitz der Stadt Zürich. Der Gemeinderat soll in einer ewz-Verordnung (ewz-VO) den Leistungsauftrag und die Kompetenzordnung des ewz festlegen. Er wird auch weiterhin für die Festsetzung der Tarife im Monopolbereich und für die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zuständig sein. Auch soll er die Rechnung und den Jahresbericht des ewz genehmigen. Der Stadtrat wiederum soll die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen, die Gewinnausschüttung an die Stadt bestimmen sowie die Revisionsgesellschaft ernennen. Schliesslich beaufsichtigt der Stadtrat das ewz und sorgt für die Einhaltung der städtischen Erlasse und der Eigentümerstrategie durch das ewz. Er verfügt auch über ein Vetorecht bei der Akquisition von Unternehmen, wenn bestimmte Risiko-Schwellenwerte überschritten sind. Das Personal soll weiterhin nach städtischem Personalrecht angestellt sein. Subsidiär besteht die Möglichkeit, in Gesamtarbeitsverträgen oder in einem Personalreglement abweichende Regelungen zu erlassen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und keine Schlechterstellung des Personals damit einhergeht.

2 Veränderung des Umfelds

Das Marktumfeld der Energiebranche in Europa hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Einen markanten Wandel hat die Öffnung des Strommarkts herbeigeführt. Die Kraftwerke der unterschiedlichen Technologien stehen heute im Wettbewerb zueinander. Die Kundinnen und Kunden können in Europa ihre Anbieterin oder ihren Anbieter weitgehend frei wählen. Die Energieversorgerinnen und Energieversorger reagieren auf das veränderte Umfeld durch Ausweitung ihrer Angebote. Die Entscheide auf politischer Ebene beeinflussen das Marktumfeld der Energiebranche wesentlich. Die nächsten Kapitel geben über diese Entwicklungen einen Überblick und beleuchten die daraus entstehenden Herausforderungen für das ewz.

2.1 Das ewz im Strommarkt

Im Bereich des Strommarkts lagen die wichtigsten Veränderungen in der Teilliberalisierung des Schweizer Strommarkts sowie der Entwicklung des Strompreises in Europa. Das ewz ist konfrontiert mit einer intensivierten Wettbewerbsdynamik, aber auch mit dem Margendruck aufgrund fallender Strompreise in Europa. Nachfolgend werden die Entwicklungen des Strommarkts sowie die neuen Herausforderungen im Detail aufgezeigt.

2.1.1 Liberalisierung des Strommarkts für Grosskundinnen und -kunden

Seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) am 1. Januar 2008 ist der Strommarkt in der Schweiz teilweise geöffnet. Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh sind berechtigt, ihren Lieferanten frei zu wählen. In der Stadt Zürich sind das rund 1400 Kundinnen und Kunden mit einem Stromkonsum von schätzungsweise 1600–1800 GWh. Dies entspricht ungefähr zwei Dritteln des gesamten Stromabsatzes des ewz in der Stadt Zürich.

Im liberalisierten Strommarkt ist der Absatz nicht mehr im Monopol zu Tarifen abgesichert. Produktions- und Absatzportfolio stehen nicht mehr in gegenseitiger Abhängigkeit. Das bedeutet, dass der Strom nicht mehr für den Absatz im Versorgungsgebiet produziert wird, sondern dass die Kraftwerke unabhängig vom Bedarf in der Stadt Zürich optimal am Markt eingesetzt werden müssen. Umgekehrt beschafft das ewz Strom für seine Kundinnen und Kunden zu den besten Bedingungen, sei dies aus den eigenen Kraftwerken oder durch Einkauf am Markt. Die Öffnung des Strommarkts hatte zur Folge, dass das ewz das Monopol in der Stadt Zürich und im Kanton Graubünden verlor. Es konnte somit nur noch Kundinnen und Kunden verlieren und keine mehr hinzugewinnen. Diese Verluste kann das ewz nur

kompensieren, indem es neue Kundinnen und Kunden ausserhalb der Stadt Zürich und seiner Versorgungsgebiete im Kanton Graubünden akquiriert.

Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat die Botschaft für die vollständige Marktöffnung in Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf sieht die vollständige Öffnung des Strommarkts per 1. Januar 2018 vor. Bei einer entsprechenden Umsetzung könnten auch Haushalte ihre Stromanbieterinnen oder Stromanbieter frei wählen. Dies würde bedeuten, dass die Stimmberechtigten der Stadt Zürich dann nicht mehr zwingend auch Kundinnen und Kunden des ewz wären. Sie könnten Entscheide über das ewz treffen, aber als Privatpersonen eine andere Anbieterin oder einen anderen Anbieter wählen.

Mit der Öffnung des Strommarkts treten auch neue, branchenfremde Konkurrenten in den Energiemarkt ein (z. B. Swisscom Energy Solutions). Weitere werden hinzukommen und in der Wertschöpfungskette neue Geschäftsmodelle anbieten und entwickeln. Wer an diesen Entwicklungen erfolgreich partizipieren will, muss Beteiligungen und Kooperationen eingehen können.

Die Marktöffnung sowie die neue Konkurrenz haben das Umfeld des ewz-Stromvertriebs stark verändert. Wie bereits erwähnt, können derzeit als Folge der Liberalisierungen rund 1400 Grosskundinnen und -kunden in der Stadt Zürich, die rund zwei Drittel des in der Stadt Zürich abgesetzten Stroms beziehen, ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten frei wählen. Das ewz ist für diese Kundinnen und Kunden nicht mehr der einzig mögliche Lieferant und kommt nur zum Zug, wenn es seine Leistungen zu marktgerechten Bedingungen anbietet. Die Marktpreise in der Schweiz sind weitgehend abhängig vom Preis auf dem europäischen Strommarkt und bilden sich daher im Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage in Europa. Das ewz steht somit auch unmittelbar im Wettbewerb mit den Stromproduzentinnen und Stromproduzenten Europas. Strom ist ein homogenes und demzufolge austauschbares Produkt, und der Preis ist einheitlich von den Märkten vorgegeben. Daher lässt sich der Ertrag in erster Linie auf der Kostenseite optimieren. Der Wettbewerb führt dazu, dass sich nur Vertriebsorganisationen mit einfachen Prozessen und schlanken Strukturen im Wettbewerb behaupten können. Das heisst für das ewz, dass es mehr Flexibilität und Handlungskompetenz in der Ausgestaltung seiner Organisation und seiner Ressourcenausstattung braucht.

Die Liberalisierung hat dazu geführt, dass Energieversorgungsunternehmen aus der ganzen Schweiz in den Markt Zürich eindringen. Umgekehrt strebt das ewz eine Ausweitung seines Stromvertriebs auf die ganze Schweiz an. Dies bedingt, dass die Vertriebsorganisation, aber auch das Marketing und Sponsoring zunehmend national ausgerichtet werden. Einer Dienstabteilung der Stadt Zürich sind in dieser Entwicklung enge Grenzen gesetzt.

2.1.2 Zerfall der Strompreise in Europa

Die europäischen Strompreise sind seit der Marktöffnung 2009 von rund 7 Euro Cent/kWh (70 Euro/MWh) auf momentan rund 3,5 Euro Cent/kWh (35 Euro/MWh) gesunken (vgl. Abb. 1). Ein weiteres Absinken ist nicht ausgeschlossen.

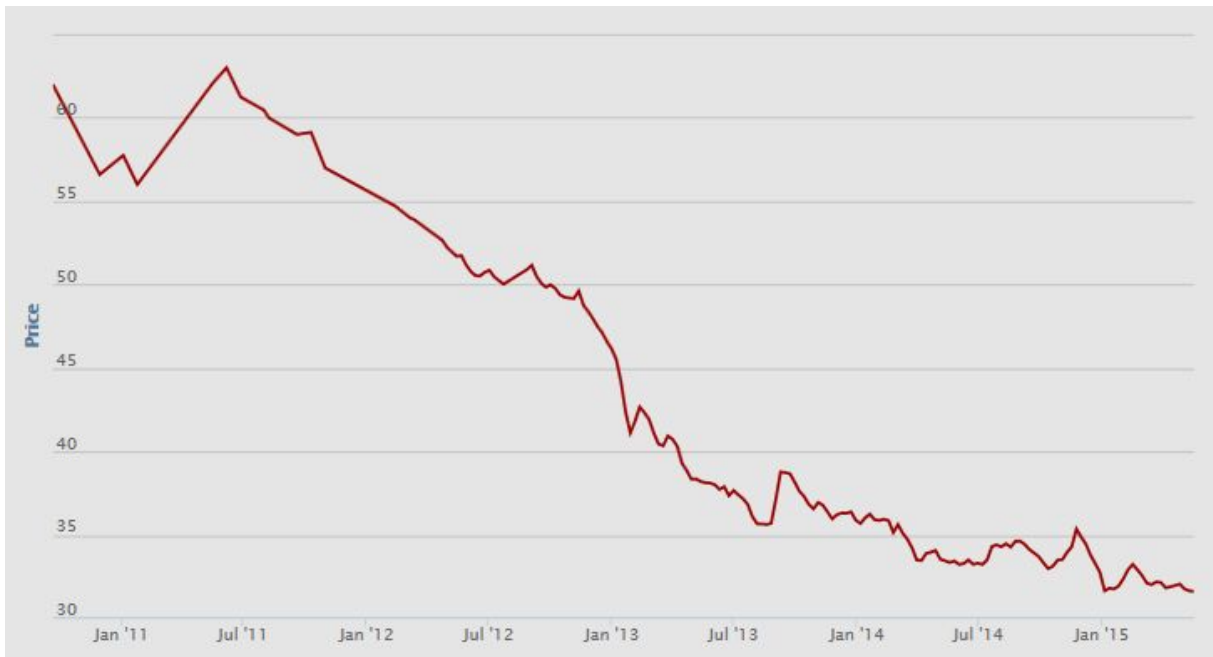


Abb. 1: Entwicklung Grosshandelsstrompreis an der EEX im deutschen Markt (Baseload / Cal 16).

Dieser Preiszerfall hat dazu geführt, dass es derzeit für viele Kundinnen und Kunden günstiger ist, sich am Markt mit Strom einzudecken (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Marktpreise und Tarife für eine Kundin oder einen Kunden des ewz aus der Dienstleistungsbranche (Vollversorgung).

An den tiefen Strompreisen wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nichts ändern, da die langfristigen Preisprognosen für Kohle und CO₂-Zertifikate tief sind, die neuen erneuerbaren Energien vor allem in Deutschland massiv gefördert werden und gleichzeitig die

Nachfrage nach Elektrizität aufgrund des geringen Wirtschaftswachstums in Europa schwach ist.

2.2 Das ewz im Markt der Energiedienstleistungen

Im Bereich der Energiedienstleistungen steht das ewz mit einer Vielzahl von privaten und staatlichen Anbieterinnen und Anbietern im Wettbewerb. Bei grösseren Projekten ist es sinnvoll, dass zur Kooperation mit Partnerinnen und Partnern gemeinsame Projektgesellschaften gegründet werden.

2.3 Das ewz im Telecom-Markt

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich im Geschäftsbereich Telekommunikation ab. Das ewz und die Telekommunikationsdienste-Anbieter (Service Provider) auf dem ewz.zürinet stehen im Massengeschäft im Wettbewerb, unter anderem mit der Swisscom AG (Swisscom) und der upc cablecom GmbH. Im Projektgeschäft kommen weitere Mitbewerber dazu wie beispielsweise COLT Group SA oder IBM. Um in diesen Wettbewerben konkurrenzfähig zu bleiben, wird das ewz mittel- bis langfristig Kooperationen auf regionaler und nationaler Ebene eingehen müssen, beispielsweise mit anderen Stadtwerken oder Service Providern.

2.4 Die ewz-Verteilnetze im regulierten Monopol

Die ewz-Verteilnetze bilden ein natürliches Monopol. Deshalb ist der Handlungsbedarf bezüglich einer organisatorischen Änderung dort am geringsten. Die Verteilnetze sind für das ewz eine wichtige, gesicherte Ertragsquelle. Sie helfen, grosse Schwankungen im Energiemarkt auszugleichen.

2.5 Energiestrategie 2050 des Bundes

Der Bundesrat hat im Jahr 2011 im Nachgang zur Reaktorkatastrophe von Fukushima einen Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Die bestehenden fünf Kernkraftwerke in der Schweiz sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Anlagen ersetzt werden. Für die Senkung des Energieverbrauchs und den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie schlägt der Bundesrat eine langfristige, bis ins Jahr 2050 anzustrebende Entwicklung vor. Mit einer Revision des Energiegesetzes schlägt der Bundesrat mittelfristige Zielsetzungen für das Jahr 2035 und kurzfristige Zielsetzungen für das Jahr 2020 vor. Ausserdem hat er dem Parlament ein Massnahmenpaket für die kurzfristige Zielerreichung im Jahr 2020 vorgelegt. Dieses Massnahmenpaket umfasst eine Erhöhung der CO₂-Abgabe, eine Verstärkung des Gebäudesanierungsprogramms sowie den Umbau der bisherigen kostendeckenden Einspeisevergütung zu einem Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung.

2.6 Neue gesetzliche Rahmenbedingungen seit 2001

Die Rechtsformänderung des ewz stand in der Stadt Zürich schon einmal zur Diskussion. Am 18. Juni 2000 verwarfen die Stimmberechtigten die Ausgliederung des ewz in eine Aktiengesellschaft mit Holdingstruktur ganz knapp. Die Abstimmung fand damals vor der eidgenössischen Abstimmung über das Elektrizitätsmarktgesetz statt. Es stand also noch nicht fest, dass der Strommarkt geöffnet wird. Seither haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Elektrizitätswirtschaft in vielerlei Hinsicht verändert. Der bedeutendste Einschnitt war die teilweise Öffnung des Strommarkts am 1. Januar 2008, dann aber auch die Festlegung von Energiesparzielen und von Zubauzielen für Elektrizität aus erneuerbarer Energie im Energiegesetz.

Die Wasserkraftwerke sind seit 2001 durch höhere umweltrechtliche Auflagen und mit höheren Kosten belastet. So wird die Restwassersanierung gemäss Art. 80 Gewässerschutzgesetz (GschG; SR 814.20) umgesetzt, was alleine bei den ewz-Kraftwerken zu Produktions-

einbussen von rund 50 GWh führt. Der Wasserzins hat sich seit 1. Januar 2010 von Fr. 80.– auf Fr. 110.– pro Kilowatt Bruttoleistung erhöht.

Bedingt durch die Vorgaben des Bundes hat das ewz sein Hochspannungsnetz in einem ersten Schritt in eine separate Gesellschaft ausgegliedert und schliesslich Anfang 2015 an die Swissgrid übertragen.

Auf kantonaler Ebene ist für die Stadt Zürich vor allem die am 1. April 2005 in Kraft getretene Anpassung des Gemeindegesetzes von Bedeutung. § 15a Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) ermöglicht es den Gemeinden, selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts zu gründen. Voraussichtlich am 1. Januar 2017 tritt das neue Gemeindegesetz in Kraft, das für die Rechtsformänderung von Gemeindebetrieben detailliertere Vorschriften enthält.

3 Strategie des ewz

Im Jahr 2012 wurde die Grundlage für die neue Strategie des ewz gelegt. Wichtige Treiberinnen waren die starken Veränderungen im Marktumfeld (Liberalisierung für grosse Verbraucher und tiefe Strommarktpreise) sowie veränderte regulatorische Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene. Als wichtige Grundlage für die neue Strategie publizierte das ewz den Bericht «ewz-Stromzukunft 2012–2050» (nachfolgend «die Stromzukunft»), der verschiedene Produktions- und Stromabsatzszenarien bis 2050 aufzeigt. Zudem hat sich das ewz entschieden, weiterhin entlang der gesamten Wertschöpfungskette tätig zu bleiben. Die klassische Wertschöpfungskette im Stromgeschäft ist in Abb. 3 zu sehen. Für das künftige Wachstum des ewz bieten die Bereiche Energiedienstleistungen und Telecom eine wichtige Ausgangslage für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder.

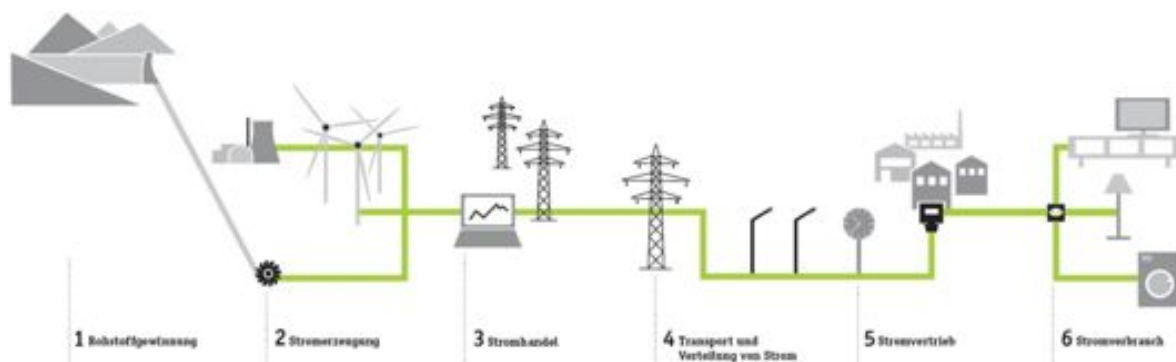


Abb. 3: Wertschöpfungskette der Stromproduktion

3.1 Ausstieg aus der Kernenergie

Am 30. November 2008 hiessen die Städtzürcher Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von 76,4 Prozent die Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung gut (Art. 2^{ter} Gemeindeordnung der Stadt Zürich [GO; AS 101.100]). Art. 2^{ter} GO verlangt von der Stadt Zürich, dass sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einsetzt, insbesondere a) für eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner; b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf 1 t pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr; c) die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen.

Dabei verzichtet die Stadt auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen.

Zudem überwies der Gemeinderat der Stadt Zürich im März 2012 zwei Motionen (GR Nr. 2011/292 und Nr. 2011/293), die den Ausstieg aus der Kernenergie beschleunigen

wollen. Die Motionen verlangen das Ende der Beteiligungen und des Bezugs von Kernenergie spätestens im Jahr 2034 sowie eine verbindliche Strategie für den Ausstieg bis zu diesem Zeitpunkt.

Der Verkauf der Kernenergiebeteiligungen ist ein ausgesprochen anspruchsvolles und hürdenreiches Geschäft. Die Gesetzgebung und die Rechte, die sich die Aktionärinnen der Kernkraftwerksgesellschaften in den Aktionärsbindungsverträgen gegenseitig eingeräumt haben, behindern eine freie Veräusserung der Aktien. Eine weitere Schwierigkeit bildet der Umstand, dass für den Verkauf eine Volksabstimmung notwendig ist. Dadurch vergehen Monate, bis ein ausgehandelter Kaufvertrag rechtsverbindlich wird. Des Weiteren enthält ein derart komplexer Vertrag Informationen und Bedingungen, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen und daher nicht öffentlich bekannt gegeben werden dürfen. Die erforderliche Vertraulichkeit ist jedoch bei einer Volksabstimmung nicht möglich. Dass sich unter diesen Umständen überhaupt Interessentinnen und Interessenten finden lassen, die bereit sind, sämtliche vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen, und die überdies von den anderen Aktionärinnen und Aktionären akzeptiert werden, ist wenig wahrscheinlich.

Der Stadtrat wollte sich daher vom Gemeinderat ermächtigen lassen, die Beteiligungen des ewz an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) in eigener Kompetenz zu verkaufen (GR Nr. 2014/77). Der Gemeinderat wies diesen Antrag jedoch am 1. Oktober 2014 zurück. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat in der Folge eine neue Weisung unterbreitet (GR Nr. 2015/74), die eine Verankerung des Ausstiegs aus der Kernkraft bis zum Jahr 2034 in der Gemeindeordnung vorsieht.

3.2 Stromzukunft: Produktions- und Absatzszenarien bis 2050

Ausgehend von den Vorgaben der Stadt Zürich zur 2000-Watt-Gesellschaft hat das ewz in der Stromzukunft vier strategische Szenarien entwickelt. Der Stadtrat hat sich für ein Szenario ausgesprochen, das von folgenden Entwicklungen ausgeht:

- Vorzeitige Rekonzessionierung der eigenen Wasserkraft: Die Wasserkraft-Konzessionen sind befristet und sollen frühzeitig erneuert werden. Der Vorteil liegt darin, dass das ewz mit den Konzessionsbehörden exklusiv verhandeln kann. Für die Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke muss das ewz kooperationsfähig sein, da sich Kanton und Gemeinden in Graubünden gemäss ihren Absichtserklärungen an diesen Kraftwerken direkt beteiligen wollen.
- Starker Ausbau der erneuerbaren Energien: Das ewz investiert aktuell als europäischer Nischenplayer vorwiegend in Windkraftanlagen. Diese Technologie ist reif und die Risiken sind bei Nutzung der nationalen Subventionssysteme gering. Weil die Auswahl an guten Standorten in der Schweiz gering ist, investiert das ewz hauptsächlich in Europa an den besten Standorten. Die Investitionen sind sehr kapitalintensiv.

Als langfristiges Ziel für das ewz wurde die Entwicklung zum führenden Energiedienstleister in der Schweiz mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz definiert. Dabei werden die Vertriebsaktivitäten für Grosskunden auf die ganze Schweiz ausgedehnt. Somit verschafft sich das ewz die Chance, im angestammten Versorgungsgebiet wegfallende Kundinnen und Kunden zu kompensieren. Bei Privatkundinnen und Privatkunden würde dieser Schritt erst bei einer allfälligen vollständigen Marktöffnung erfolgen. Die breite Aufstellung des ewz und die grosse Kundenbasis bieten eine einmalige Ausgangslage für das ewz, schweizweit wachsen zu können.

3.3 Energiedienstleister mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz

Das Wachstum des ewz sollte auch über die Bereiche Energiedienstleistungen (Contracting) und Telecom (Glasfasernetz) erfolgen. Im Bereich der Energiedienstleistungen positioniert sich das ewz als einer der führenden Contractoren für grosse und komplexe Verbundanlagen im Schweizer Markt. Das Geschäftsfeld Energiedienstleistungen bietet zudem eine wichtige Ausgangslage, um neue Energielösungen anzubieten, die über den Stromverkauf hinausgehen und den Kundinnen und Kunden künftig einen Mehrwert bieten (z. B. intelligentes Wohnen).

Der Geschäftsbereich Telecom baut zusammen mit der Swisscom bis 2019 in der Stadt Zürich ein flächendeckendes Glasfasernetz. Auch das Projektgeschäft trägt entscheidend zum Wachstum von Telecom bei. Die Verteilnetz- und Glasfaserinfrastruktur wachsen stärker zusammen und bieten die Basis für die intelligenten Netze der Zukunft.

Der Stadtrat hat die Strategie im Juli 2012 bestätigt.

4 Handlungsbedarf

4.1 Grundsätzliches

Das ewz ist heute als Dienstabteilung der Stadt Zürich organisiert, was angesichts des sich veränderten schwierigeren Marktumfelds, des zumindest teilweisen Verlusts der Monopolstellung und der hinzugekommenen Geschäftsfelder (Erbringen von Telekommunikations- und Energiedienstleistungen), bei denen sich das ewz in einem Konkurrenzverhältnis mit privaten Anbieterinnen und Anbietern befindet, nicht mehr opportun ist.

Selbst wenn man solche Aktivitäten in der Rechtsform einer Dienstabteilung akzeptiert, ist die städtische Kompetenzordnung nicht geeignet, ein Unternehmen im Markt zu führen. Bisher hat sich die Stadt mit der Bewilligung von Rahmenkrediten beholfen. Warum dieser Weg aber das grundsätzliche Problem nicht löst, wird nachfolgend dargelegt.

Die Kompetenzordnung der Stadt Zürich geht davon aus, dass je nach Höhe einer Investition der Stadtrat, der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten entscheiden. Diese Zuständigkeiten sind geeignet für politische Fragestellungen, nicht aber für unternehmerische Entscheide, die im Wettbewerbsumfeld stattfinden. Bei Investitionen beispielsweise in Windparks oder auch in Energieverbände ist dieser Prozess wegen der vergleichsweise langen Zeitdauer und der fehlenden Vertraulichkeit unzweckmässig. Auch fehlt es den politischen Gremien oft an den notwendigen energiewirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder technischen Kenntnissen und Erfahrungen.

Das ewz investiert rege, ist aber als städtische Dienstabteilung mit geringen Kompetenzen ausgestattet. Viele ewz-Geschäfte bedingen einen Stadtratsbeschluss, beispielsweise auch über Geschäfte technischer Art, zu deren Beurteilung der Stadtrat nicht über die erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt.

Als Behelfsmassnahme haben der Gemeinderat und die Gemeinde dem ewz in den letzten Jahren Rahmenkredite für Investitionen in neue erneuerbare Energien sowie in Energiedienstleistungen bewilligt. Auf die Dauer ist diese Lösung aber ungeeignet, weil auch in diesem Fall der Stadtrat als politisches Gremium unternehmerische Entscheide fällen muss. Seine Funktion, die Aufsicht über die Verwaltung, tritt dabei in den Hintergrund. Zudem verhindert das Auslaufen der Rahmenkredite eine stetige Investitionstätigkeit.

In privatwirtschaftlichen Unternehmen hat sich eine Zweiteilung der Corporate Governance durchgesetzt. Die operativ tätige Geschäftsleitung wird durch einen strategisch orientierten Verwaltungsrat überwacht, der nach fachlichen Kompetenzen zusammengesetzt ist. In der heutigen Rechtsform des ewz übernimmt der Stadtrat bzw. teilweise der Vorsteher des De-

partements der Industriellen Betriebe diese Aufsichtsfunktion. Dieses Modell stösst aber zunehmend an Grenzen, weil im Aufsichtsgremium eines marktwirtschaftlich orientierten Unternehmens andere Fähigkeiten und Erfahrungen vereint sein müssen, als das in politischen Gremien der Fall ist.

4.2 Geheimhaltung

Für die politische Entscheidungsfindung ist es unabdingbar, dass die Entscheidungsträger – die Gemeinde oder der Gemeinderat – über sämtliche relevanten Informationen verfügen. Im Wettbewerbsumfeld, in dem sich das ewz befindet, ist dies aber nicht mehr möglich. Eine Vielzahl von Informationen ist geschäftskritisch und darf darum der Konkurrenz und damit der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. So sind Verträge mit Kundinnen und Kunden grundsätzlich immer vertraulich. Ebenso ist es bei der Akquisition von Windparks oder auch im Rahmen der Rekonzessionierung von Kraftwerken nicht möglich, die Vertragsbedingungen öffentlich zugänglich zu machen. Das Gleiche gilt auch für den angestrebten Verkauf der Kernkraftbeteiligungen.

4.3 Finanzierung

Als Dienstabteilung der Stadt Zürich finanziert sich das ewz über die Stadtkasse und kann nicht eigenständig am Kapitalmarkt auftreten. Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber sind aber zunehmend interessiert, in spezifische Geschäftsbereiche bzw. Projekte des ewz investieren zu können und offerieren dafür entsprechend günstige Konditionen. Das Beispiel der Tochtergesellschaft ewz Deutschland GmbH zeigt, dass durch den direkten Zugang zum Kapitalmarkt adäquatere Finanzierungsmöglichkeiten offenstehen. Die Finanzierung des ewz läuft heute vollständig über eine Kontokorrentbeziehung zur Finanzverwaltung. Für langfristige Projekte könnte das ewz als öffentlich-rechtliche Anstalt selbständig eine fristenkongruente Finanzierung aufnehmen und somit das Zinsänderungsrisiko reduzieren.

4.4 Beispiele

Folgende Beispiele aus den vergangenen Jahren zeigen, dass die bestehende Rechtsform die Wettbewerbsfähigkeit des ewz schwächt:

- Im März 2015 stand ein Aktienanteil von 10 Prozent an der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) zum Verkauf. Die Stadt Zürich gehörte zu den Gründeraktionärinnen und ist mit einer Beteiligung von 19,5 Prozent bereits heute Aktionärin der KHR. Um den Anteil der Wasserkraft an der Stromproduktion auszubauen, interessierte sich das ewz bzw. die Stadt Zürich für den Kauf des zusätzlichen Aktienanteils. Für den Verkauf des Aktienanteils der Verkäuferin war ein Bieterverfahren mit einem engen Zeitplan vorgesehen. Nur dank eines zeitlichen Kraftakts gelang es der Stadt, rechtzeitig ein Kaufangebot einzureichen. Dazu musste dem Gemeinderat eine Weisung zur sofortigen materiellen Behandlung und unter Ausschluss des Referendums vorgelegt werden. Der Gemeinderat musste diesem Vorgehen mit einem Beschluss, der eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderte, zustimmen. Allerdings musste der finanzielle Handlungsspielraum, hier ein maximaler Objektkredit von 60 Millionen Franken, zum Nachteil des ewz öffentlich gemacht werden. Auf eine Volksabstimmung konnte ausnahmsweise verzichtet werden, weil in diesem Fall eine bereits von der Gemeinde beschlossene Ausgabe ohne Änderung des Zwecks erhöht wurde.
- Der angestrebte Verkauf der Kernkraftbeteiligungen der Stadt Zürich ist im Rahmen der bestehenden Kompetenzordnung faktisch ausgeschlossen, weil dafür eine Volksabstimmung nötig ist. Potenzielle Käuferinnen und Käufer sind nicht bereit, die Details eines solchen Kaufvertrags der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Auch würden Monate vergehen, bis nach Aushandlung des Kaufvertrags die Abstimmung stattfinden könnte und der Kaufvertrag schliesslich rechtsverbindlich würde.

- Das ewz wurde 2002 beauftragt, Energiedienstleistungen (Contracting und Facility Management) als Geschäftsfeld zu betreiben. Dafür erliess der Gemeinderat einen Leistungsauftrag. Damit das ewz den Leistungsauftrag umsetzen kann, braucht es die nötigen Mittel. Da das ewz bei den Energiedienstleistungen dem Wettbewerb ausgesetzt ist, sind die üblichen Kreditbewilligungsverfahren zu schwerfällig und zu langsam. Aus diesem Grund haben der Gemeinderat sowie die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den vergangenen Jahren ihre Kreditkompetenzen mit fünf Rahmenkrediten im Gesamtbetrag von 315 Millionen Franken an den Stadtrat delegiert: 75 Millionen und 180 Millionen Franken durch die Gemeinde und drei Mal 20 Millionen Franken durch den Gemeinderat. Rahmenkredite eignen sich nicht zur Führung eines Unternehmens in der freien Marktwirtschaft, weil Investitionsentscheide unter dem Gesichtswinkel des Leistungsauftrags und der Strategie, der Wirtschaftlichkeit eines Projekts und der Liquidität des ewz gefällt werden müssen und nicht in Abhängigkeit der relativ zufällig bemessenen Mittel in einem Rahmenkredit. Wenn der Rahmenkredit ausläuft, kann dies bis zur Bewilligung eines neuen Rahmenkredits zu einer untragbaren «stop and go»-Situation führen. Kommt hinzu, dass mit jedem Antrag für einen neuen Rahmenkredit auch wieder die im Leistungsauftrag verankerte Strategie in Frage gestellt wird. Wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einmal einen solchen Kreditantrag ablehnen, hätte dies faktisch zur Folge, dass der gesetzliche Leistungsauftrag und die Strategie des ewz nicht umgesetzt werden könnten und eine ganze Abteilung geschlossen werden müsste, ohne dass dafür aus betrieblichen Gründen Anlass bestünde.
- Die Akquisition eines Windparks im Ausland ist ein sehr komplexes und aufwendiges Vorhaben. Bei solchen Transaktionen umfassen die Verträge und die Due Diligence-Berichte häufig mehrere Hundert Seiten, teilweise gar nicht in deutscher, sondern beispielsweise in englischer oder französischer Sprache. Die Prüfung und Beurteilung solcher Verträge und Berichte erfordert Fachwissen und Erfahrungen, die nur spezialisierte Fachgremien mitbringen.

4.5 Das ewz im Vergleich zu anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU)

Der Handlungsbedarf für das ewz zeigt sich auch im Vergleich mit anderen Schweizer Energieversorgerinnen und Energieversorgern oder Stadtwerken. Das ewz ist als einziges Werk dieser Grösse noch als städtische Dienstabteilung organisiert. Von den grösseren Stadtwerken sind Energie Wasser Bern (ewb) seit 2002 und die Industriellen Werke Basel (IWB) seit 2010 öffentlich-rechtliche Anstalten. Schon seit Längerem sind das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich und die Services Industrielles Genève nicht mehr Teil der Kantonsverwaltung. Aktuell ist die Diskussion auch in Winterthur, wo der Stadtrat eine Verselbständigung in eine Aktiengesellschaft oder in eine öffentlich-rechtliche Anstalt anstrebt.

Das ewz ist die mit Abstand grösste Dienstabteilung am Schweizer Energiemarkt

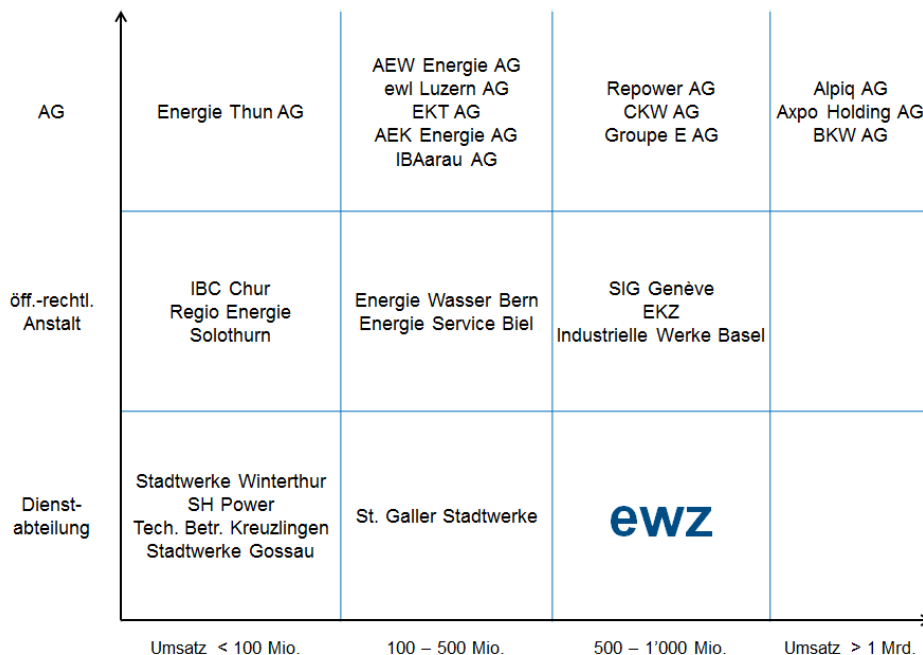


Abb. 4: Überblick der Rechtsformen von EVU im Verhältnis zum Umsatz

5 Ein neues Steuerungsmodell für das ewz

Der Stadtrat schlägt ein neues Steuerungsmodell vor mit einer konsequenten Trennung zwischen politisch-strategischen und unternehmerischen Entscheiden. Dafür soll das ewz in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (nachfolgend «die Anstalt») umgewandelt werden.

Gemeinderat und Stadtrat als politische Gremien und als Vertreter der Eigentümerin Stadt Zürich erteilen dem ewz in der ewz-VO den Leistungsauftrag und geben in der Eigentümerstrategie die strategische Ausrichtung vor. Innerhalb dieser Leitlinien fällen ein neu eingesetzter Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung des ewz die unternehmerischen Entscheide. Das vorgeschlagene Steuerungsmodell orientiert sich an den Corporate-Governance-Richtlinien, wie der Bund, aber auch der Kanton Zürich sie kennen.

5.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Anstalt ist das oberste betriebswirtschaftliche Führungs- und Aufsichtsorgan der Anstalt. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der Eigentümerstrategie fest. Er genehmigt Budget und Finanzplan und ist verantwortlich für das Risikomanagement. Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung und regelt in einem Organisationsreglement die betriebswirtschaftliche Organisation der Anstalt. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an Kooperationen unter dem Vorbehalt des Vetorechts des Stadtrats (s. Ziff. 6.2.13).

Ferner verabschiedet er die Anträge zu Entscheiden, die in der Kompetenz des Stadtrats bzw. des Gemeinderats liegen (s. Ziff. 5.2).

Wie bei anderen städtischen Beteiligungen wählt der Stadtrat den Verwaltungsrat (Art. 7 Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen vom 10. Juli 2013 [VVD; AS 177.300]). Ein Mitglied des Stadtrats nimmt als Vertreterin oder Vertreter der Eigentümerin des Elektrizitätswerks Einsitz im Verwaltungsrat. Im Übrigen wird der Verwaltungsrat nach fachlichen Kriterien zusammengesetzt. Dabei achtet der Stadtrat auf eine aus-

gewogene Zusammensetzung und gleichmässige Berücksichtigung der Geschlechter (Art. 5 VVD). Doppelmandate, d. h. die Anstellung als Mitglied der Geschäftsleitung in der Anstalt und ein Mandat als Verwaltungsrat der Anstalt, führen zu Interessenkonflikten und sind darum unzulässig (Art. 15 VVD).

5.2 Gemeinderat

Der Gemeinderat bleibt weiterhin für die Grundsatzentscheide in den Monopolbereichen zuständig. Dazu gehören das Verteilnetz und die Energielieferung an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung. Die Tarifhoheit für die Netznutzungstarife, für die Energietarife und den Tarif EEA sowie für Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen bleibt mithin beim Gemeinderat, soweit gewisse Kompetenzen nicht bereits heute an den Stadtrat delegiert sind. Ebenso genehmigt der Gemeinderat die Eigentümerstrategie und die Rechnung des ewz (s. detaillierter in Ziff. 6.2.11).

Im Kompetenzbereich des Gemeinderats verbleibt auch die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, beispielsweise die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien mittels Unterstützungsbeiträgen oder Rückvergütungen (Effizienzbonus bzw. Ökostrom) sowie die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung und Uhren. Auch stehen dem Gemeinderat weiterhin die politischen Instrumente der Motion, der Interpellation, des Postulats und der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung.

5.3 Stadtrat

Der Stadtrat übernimmt die Verantwortung für die politische Führung der Anstalt und die Wahrung der Interessen der Stadt Zürich als Eigentümerin des ewz. Er nimmt selbst mit einem Mitglied Einsitz in den Verwaltungsrat und wählt die übrigen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte. Er setzt namentlich die Gewinnablieferung des ewz an die Stadt fest, ebenso die Höhe der Netznutzungstarife und Energietarife für Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung. Schliesslich erlässt er die Vorschriften für den Betrieb des Verteilnetzes und Gebührenreglemente. Auch genehmigt er allfällige Personalreglemente und Gesamtarbeitsverträge usw. (s. detaillierter in Ziff. 6.2.11).

5.4 Departement der Industriellen Betriebe

Das Departement der Industriellen Betriebe übernimmt eine Scharnierfunktion zwischen Verwaltungsrat zum einen und Stadtrat und Gemeinderat zum anderen. Bei den Geschäften in der Zuständigkeit des Stadtrats oder des Gemeinderats stellt das Departement Antrag. Dies betrifft beispielsweise die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Gewinnausschüttung, die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder usw. Ausserdem entwirft das Departement die Eigentümerstrategie und unterbreitet sie dem Stadtrat zur Beschlussfassung.

6 Die gesetzlichen Grundlagen für die Anstalt

6.1 Anpassung der Gemeindeordnung

Die Übertragung einer kommunalen Aufgabe, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, muss in der Gemeindeordnung geregelt werden (Art. 98 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Gemäss § 15a GG müssen Art und Umfang der übertragenen Aufgabe, die Finanzierung, die Organisation und die übertragenen Befugnisse in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Der neue Art. 119 GO hält in Abs. 1 den Grundsatz fest, dass die Stadt ein Elektrizitätswerk in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und hoheitlichen Befugnissen führt. Die hoheitlichen Befugnisse umfassen Rechtset-

zungsbefugnisse (Art. 119 Abs. 7 GO) und die Befugnis, Rechtsverhältnisse hoheitlich durch Verfügung zu regeln (Art. 47 und 48 ewz-VO).

In Art. 119 Abs. 2 GO werden die Aufgaben der Anstalt aufgezählt. Die zwingenden Aufgaben sind in den Leistungsaufträgen in der ewz-VO detaillierter beschrieben (Art. 7–19 ewz-VO).

Art. 119 Abs. 3 GO ermächtigt die Anstalt, im Rahmen der Zweckbestimmung zusätzliche Tätigkeiten auszuüben, Grundstücke zu erwerben, sich an Gesellschaften zu beteiligen sowie Anlagen und Betrieb an Tochtergesellschaften zu übertragen. Art. 119 Abs. 3 GO schafft damit die verfassungsmässige Grundlage für die Ausgliederung von Anlagen und des Betriebs in Aktiengesellschaften (§ 15a GG). Generell können alle Anlagen ausgegliedert werden mit Ausnahme des Verteilnetzes in der Stadt Zürich. Die ewz-VO dehnt das Auslagerungsverbot aus auf die Kraftwerke und statuiert ein Verkaufsverbot für Beteiligungen an Wasserkraftwerken, wobei aber der Stadtrat Ausnahmen bewilligen kann (s. Ziff. 6.2.3). Schliesslich regelt die ewz-VO die zusätzlichen Tätigkeiten, die Zuständigkeiten und die Rahmenbedingungen für die Gründung von Tochtergesellschaften detaillierter (s. Ziff. 6.2.2).

Art. 119 Abs. 4 GO und Art. 119 Abs. 5 GO regeln die Finanzierung der Anstalt. Die Anstalt wird mit einem unverzinslichen Dotationskapital von maximal 1,5 Milliarden Franken ausgestattet, das durch die Überführung des ewz mit Aktiven und Passiven gebildet wird. Der genaue Betrag des Dotationskapitals kann erst im Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt bestimmt werden. Er hängt von den zwischenzeitlichen Abschreibungen und Investitionen sowie von der Beurteilung durch die Revisionsstelle ab. Aus diesem Grund soll der Stadtrat die Höhe des Dotationskapitals im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ewz-VO festlegen.

Der Bau und Betrieb des Verteilnetzes, die Lieferung von Energie an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung sowie der Anschluss an das Glasfasernetz nach Abschluss der Ersterschliessung werden mit Gebühren finanziert (Art. 20 lit. a und b sowie Art. 21 Abs 1 lit. d ewz-VO). Für weitere Leistungen im Monopolbereich in der Stadt Zürich kann der Stadtrat ein Gebührenreglement erlassen (Art. 21 Abs. 1 lit. f ewz-VO). Im Übrigen finanziert sich die Anstalt aus Erträgen, die sie in der Regel mit Leistungen an Dritte im freien Markt erwirtschaftet.

Art. 119 Abs. 6 GO bestimmt, dass der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Kontrollstelle die obersten Organe der Anstalt sind. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind verantwortlich für die unternehmerische Führung der Anstalt. Sie verfügen auch über hoheitliche Funktionen. Der Verwaltungsrat erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz und anstaltsinterne Reglemente wie z. B. das Organisationsreglement, das Unterschriftenreglement usw. Er hat mithin Rechtssetzungsbefugnisse (Art. 23 Abs. 2, 24 lit. c und lit. k ewz-VO). Die Direktorin bzw. der Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsleitung regelt die Rechtsverhältnisse mit den Kundinnen und Kunden, die an das Verteilnetz in der Stadt Zürich angeschlossen sind, hoheitlich mit Verfügung (vgl. Ziff. 6.2.10).

Art. 119 Abs. 7 und 8 und 12 GO regeln die Grundzüge der Organisation der Gesellschaft, das Wahlorgan für die einzelnen Funktionen, ihre wesentlichen Aufgaben sowie die Aufsicht. Die Einzelheiten sind in der ewz-VO geregelt (Art. 119 Abs. 9 GO).

Gemäss Art. 119 Abs. 10 GO bleibt das Personal des ewz nach den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich angestellt. Der Verwaltungsrat kann jedoch in einem Personalreglement hinsichtlich des Lohns und der Arbeitszeit abweichende Bestimmungen erlassen, soweit es aus betrieblichen Gründen notwendig ist. Ausserdem kann die Anstalt auch im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrags von den Bestimmungen des städtischen Personal-

rechts abweichen (vgl. dazu Ziff. 6.2.15). Solche abweichende Regelungen, die vom Stadtrat genehmigt werden müssen, ergänzen das öffentliche Personalrecht.

Gemäss Art. 119 Abs. 11 GO ist der Stadtrat zuständig, über den Kauf von Liegenschaften zu beschliessen, die die Anstalt der Stadt anbietet. Die Zuweisung der Zuständigkeit an den Stadtrat rechtfertigt sich aus zwei Gründen: Erstens ist aus der Liste der Grundstücke bekannt, welche Grundstücke die Stadt erwerben kann, wenn die Anstalt sie nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt. Zweitens kann die Stadt die Grundstücke in der Regel nach der bisherigen Praxis erwerben, mithin nicht zum Verkehrswert (Art. 38 ewz-VO). Dadurch ergeben sich für die Stadt in der Regel sehr günstige Anschaffungspreise. Diese besondere Zuständigkeitsregelung in Art. 119 Abs. 11 GO geht jener in Art. 10 und Art. 41 lit. m GO vor.

6.2 ewz-Verordnung als rechtliche Grundlage für die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

6.2.1 Rechtsformänderung

Das ewz ist heute eine Dienstabteilung der Stadt Zürich, d. h. eine «unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt». Unselbständig deshalb, weil es nur über eine eigene Rechnung, nicht aber über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Für alle Geschäfte des ewz gelten die üblichen Zuständigkeiten der Gemeindeordnung.

Mit der Rechtsformänderung soll das ewz so viel Selbständigkeit erhalten, wie für das erfolgreiche Führen eines Unternehmens im Markt notwendig und ausreichend ist. Stadtrat und Gemeinderat beschränken sich auf die politisch-strategische Steuerung. Ein neuer, aufgrund von Fachkompetenzen und Erfahrung zusammengesetzter Verwaltungsrat ist für die unternehmerische Steuerung des ewz verantwortlich (vgl. Ziff. 5). Mithin bedürfen Investitionsentscheidungen des ewz in Zukunft nicht mehr eines Beschlusses des Stadtrats, des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten, sondern werden abschliessend vom Verwaltungsrat gefällt. Dabei berücksichtigt er die gesetzlichen Vorgaben, die Eigentümerstrategie, die Strategie des ewz, die Wirtschaftlichkeit und die Liquidität im Unternehmen.

6.2.2 Zweck (Art. 2 ewz-VO)

Art. 2 ewz-VO legt den Rahmen der Geschäftsaktivitäten der Anstalt fest. Der Handlungsspielraum innerhalb dieses Rahmens lässt alle Aktivitäten zu, die direkt oder indirekt dem Zweck der Anstalt förderlich sind. Damit erhält das ewz den nötigen Handlungsspielraum für die Umsetzung seiner Strategie.

Die Leistungsaufträge sind für das ewz Pflicht und in Art. 7–19 ewz-VO umschrieben. Zusätzlich, aber immer innerhalb der Grenzen des Zweckartikels und der Eigentümerstrategie, kann und soll das ewz neue Geschäftsfelder entwickeln und innovative Produkte im Markt anbieten. Dies ist Voraussetzung dafür, dass sich das ewz im Transformationsprozess, in dem sich die Energiewirtschaft befindet, erfolgreich behaupten kann.

Sowohl für die Erfüllung der Leistungsaufträge wie für Angebote im Markt kann das ewz neue Kooperationen eingehen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland gründen (Art. 2 Abs. 2 ewz-VO). Das ist schon heute so und in den bestehenden Leistungsaufträgen punktuell ausdrücklich vorgesehen (vgl. z. B. Art. 6 Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen, Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2002 [LA EDL, AS 732.100]). So kooperiert das ewz auf vertraglicher Basis mit zahlreichen Partnerinnen und Partnern, wenn dies für das ewz wirtschaftlich sinnvoll ist, z. B. mit Statkraft, einem norwegischen Energieunternehmen, im Energiehandel, mit der Swisscom beim Aufbau des Glasfasernetzes in der Stadt Zürich oder mit Universitäten und Fachhochschulen bei der Forschung und Entwicklung. Kooperationen, verbunden mit einer Mehrheits-

oder Minderheitsbeteiligung des ewz an einer Gesellschaft, kommen heute bei zahlreichen Kraftwerks- und Windparkgesellschaften im In- und Ausland vor.

6.2.3 Auslagerung und Verkauf von Unternehmensteilen (Art. 3 ewz-VO)

Die Anstalt darf das Verteilnetz der Stadt Zürich sowie die Wasserkraftwerke weder in Tochtergesellschaften auslagern, noch verkaufen, verpfänden oder auf andere Weise veräussern. Mit «Auslagern» ist jede Art von Transaktion gemäss Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301) gemeint, namentlich die Fusion, die Umwandlung und die Vermögensübertragung (Art. 99 FusG). Das Verbot gilt in Bezug auf das Verteilnetz in der Stadt Zürich absolut. Bei den Wasserkraftwerken hingegen kann der Stadtrat aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. So ist im Falle der Rekonzessionierung eine Auslagerung in eine Aktiengesellschaft in der Regel notwendig, weil die Gemeinden und der Kanton im Kanton Graubünden das Recht haben, sich an den Wasserkraftwerken zu beteiligen (Art. 22 Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 [BWRG; BR 810.10]).

Die heutigen Beteiligungen an Wasserkraftwerken, z. B. den Partnerwerken, dürfen grundsätzlich nicht verkauft werden. Der Stadtrat kann aber auch hier aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Wichtige Gründe wären etwa die Optimierung des Kraftwerksporfolios durch Abtausch von Beteiligungen oder das Eingehen von Kooperationen, was z. B. zur Erhöhung der Effizienz notwendig sein kann.

In den übrigen, bestehenden Geschäftsbereichen, d. h. im Energiehandel, im Energievertrieb, in der Telekommunikation und bei den Energiedienstleistungen hat die Anstalt Handlungsspielraum für Auslagerungen in Tochtergesellschaften, sofern bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten sind. So ist es beispielsweise denkbar, dass die Anstalt die Verteilnetze im Rahmen einer Kooperation im Kanton Graubünden mit anderen Verteilnetzbetreibern zusammenlegt und dadurch für die Kundinnen und Kunden günstigere Netznutzungstarife erwirken kann. Schliesslich ist die Auslagerung kapitalintensiver Geschäftsbereiche oder Projekte wie z. B. der Bau von Windparks oder grosser Energie-Contracting-Projekte dann sinnvoll, wenn die Beteiligung einer Partnerin oder eines Partners zur Streuung der Risiken sinnvoll erscheint oder auf diese Weise die Beschaffung von Eigen- oder Fremdkapital erleichtert wird.

Bei jeder Auslagerung eines Unternehmensteils muss sichergestellt bleiben, dass die Leistungsaufträge weiterhin erfüllt werden, wofür der Verwaltungsrat verantwortlich ist. Diese Anforderung ist beispielsweise dann erfüllt, wenn die Anstalt die Tochtergesellschaft über eine Mehrheitsbeteiligung beherrscht. Eine Mehrheitsbeteiligung ist aber nicht zwingend erforderlich. Gerade bei Geschäftsbereichen, die sich im Wettbewerb befinden, braucht der Verwaltungsrat mehr Spielraum. Unter Umständen lassen sich die Leistungsaufträge und die Ziele der Eigentümerstrategie besser durch Kooperationen, Joint-Ventures oder eine Minderheitsbeteiligung erreichen.

Soweit aus heutiger Sicht beurteilbar, stehen bei der Gründung von Tochtergesellschaften die Bildung reiner «Asset-Gesellschaften», d. h. Gesellschaften ohne Personal im Vordergrund. Das entspricht der heutigen Praxis. So hat das ewz solche «Asset-Gesellschaften» für Windparks (ewz Deutschland GmbH) und für ein grosses Biomassekraftwerk (Energiepark Sisslerfeld AG) gegründet. Denkbar ist diese Vorgehensweise aber auch für grössere Energie-Verbünde im EDL-Geschäft.

Bei der Rekonzessionierung von Wasserkraftwerken hingegen muss in aller Regel auch das Personal in die Kraftwerksgesellschaften überführt werden. Bei allen Auslagerungen mit Überführung des Personals in die Tochtergesellschaft gilt, dass die personalrechtlichen Standards eingehalten werden müssen (vgl. dazu Ziff. 6.2.15).

6.2.4 Unternehmerische Ziele (Art. 4–6 ewz-VO)

Das ewz verfolgt wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele (Art. 4 ff. ewz-VO).

Die Stadt als alleinige Eigentümerin soll eine angemessene risikogerechte Rendite auf dem Eigenkapital (Dotationskapital) erhalten. Die Gewinnorientierung gilt heute schon. So liefert das ewz seit Jahren 6–9 Prozent seines Umsatzes als Gewinn an die Stadt ab (Art. 4 Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 über die Rationelle Verwendung von Elektrizität, Stromsparbeschluss [AS 732.320]).

Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und die «2000-Watt-Gesellschaft» bleiben Handlungsrichtschnur für das ewz. Beide Grundsätze sind in Art. 2^{ter} GO verankert.

Art. 6 ewz-VO verpflichtet das ewz auf «Diversity and Inclusion». Damit ist die Vielfalt im Unternehmen als Bereicherung und Potenzial gemeint. Vielfältig zusammengesetzte Teams erzielen innovativere und nachhaltigere Lösungen, was gerade für das ewz in der aktuellen Transformationsphase der Energiewirtschaft von herausragender Bedeutung ist. Gleichzeitig soll die Vielfalt im Personal des ewz die Vielfalt in der Gesellschaft abbilden, weil dies zu einer besseren Kundenorientierung des Unternehmens führt. So können die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gesellschaft intern besser erkannt werden. Das Bekenntnis zu «Diversity and Inclusion» fordert eine Unternehmenskultur, die diese Haltung verkörpert. Abgeleitet aus dieser Unternehmenskultur folgen Massnahmen in der Führung des Unternehmens und in den Personalprozessen. Insofern gehen die Anforderungen von Art. 6 ewz-VO weiter als das Toleranzgebot in Art. 3 Abs. 1 lit. k) der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR, AS 177.100), das das verfassungsrechtlich gebotene Diskriminierungsverbot konkretisiert.

6.2.5 Leistungsauftrag Elektrizität (Art. 7–11 ewz-VO)

Der Leistungsauftrag «Elektrizität» des ewz bleibt gleich. Heute ist er in Ziff. 1.2 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2014 (EAR; AS 732.210) umschrieben. Es besteht kein Anlass, an den erst kürzlich diskutierten und definierten Leistungsaufträgen etwas zu ändern. Das ewz wird das seither aufgebaute Risikomanagement erweitern und verfeinern. Die Verantwortung für die Überwachung trägt aber in Zukunft nicht mehr das Departement der Industriellen Betriebe, sondern der Verwaltungsrat der Anstalt. Er wird auch die Vorgaben für die Begrenzung und Überwachung der Risiken festlegen und die notwendigen Reglemente zur Regelung der Unterschriftenberechtigung erlassen.

Nicht übernommen wurde Ziff. 1.2.3 Abs. 3 EAR. Diese Bestimmung setzt dem ewz ein konkretes Ziel für den Absatz von ökologischem Mehrwert in der Stadt Zürich. Es scheint zweckmässiger, dieses Ziel in die Eigentümerstrategie aufzunehmen, weil die Eigentümerstrategie periodisch an die Zielerreichung und allenfalls geänderte Rahmenbedingungen angepasst wird. Die Mitsprache des Gemeinderats bleibt im Rahmen der Genehmigung der Eigentümerstrategie erhalten.

6.2.6 Leistungsauftrag Energie-Dienstleistungen (Art. 12 und 13 ewz-VO)

Der Leistungsauftrag Energie-Dienstleistungen bleibt ebenfalls unverändert. Im Unterschied zum geltenden Leistungsauftrag wird aber im neuen Leistungsauftrag auf überflüssig gewordene Bestimmungen und einen unnötigen Detaillierungsgrad verzichtet. So wird auf die explizite Regelung der elektrischen Widerstandsheizungen verzichtet. Dies ist nicht mehr nötig, weil elektrische Widerstandsheizungen aufgrund der kantonalen Vorschriften zunehmend durch nachhaltige Heizungssysteme ersetzt werden sollen (vgl. die neusten von den kantonalen Energiedirektoren verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich [MuKen], Ausgabe 2014). Abgesehen davon hat das ewz nie solche Heizungen selbst ge-

baut, obschon dies ausnahmsweise zugelassen ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 LA EDL). In der Praxis kam es höchstens vor, dass bei der Übernahme einer Energiezentrale oder eines Nahwärmeverbands einzelne Widerstandsheizungen im Heizungssystem bereits eingebaut waren und mit dem System übernommen werden mussten. In der Praxis erneuert das ewz die Energiezentralen nach wirtschaftlichen und ökologischen Überlegungen. Im Rahmen der Reinvestitionen werden solche Widerstandsheizungen ersetzt.

Mit Inkrafttreten der ewz-VO tritt der geltende Leistungsauftrag Energie-Dienstleistungen ausser Kraft (Art. 53 Abs. 1 lit. b ewz-VO).

6.2.7 Leistungsauftrag Telekommunikation (Art. 14–16 ewz-VO)

Der geltende Leistungsauftrag für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen (LA Telecom; Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2006 [GR Nr. 2006/200] mit Änderung vom 25. Mai 2011 [GR Nr. 2011/2]) bleibt bis nach Abschluss der Bauarbeiten für den flächendeckenden Glasfasernetzbau in Kooperation mit Swisscom, d. h. voraussichtlich bis 2019, unverändert in Kraft. Mit dem Ende der Bauarbeiten beschliesst der Stadtrat das Ausserkrafttreten des geltenden Leistungsauftrags Telecom und das Inkrafttreten von Art. 14, 15 und 16 ewz-VO.

Nach Abschluss der Bauarbeiten für das Glasfasernetz (ewz.zürinet) in der Stadt Zürich kann auf alle Bestimmungen des LA Telecom verzichtet werden, die den Aufbau des ewz.zürinet in Kooperation mit der Swisscom regeln. Jene Bestimmungen, die den Betrieb und die Nutzung des Glasfasernetzes regeln, werden aus dem geltenden LA Telecom übernommen, so z. B. die Regelung in Art. 1^{quater} LA Telecom, wonach Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Bauberechtigte und andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte gestützt auf ein Gebührenreglement des Stadtrats einen Anteil der Erschliessungskosten übernehmen müssen, wenn sie ihre Liegenschaft nach Abschluss der Ersterschliessung an das Glasfasernetz anschliessen lassen. Art. 21 Abs. 1 lit. f ewz-VO delegiert den Erlass dieses Gebührenreglements an den Stadtrat. Abgabesubjekt, Abgabeobjekt und die Grundzüge der Bemessung sind in Art. 15 ewz-VO geregelt. Der Stadtrat hat weiterhin die Möglichkeit, den Gebäudeanschluss und die Inhouse-Erschliessung auch nach Abschluss der Ersterschliessung kostenlos anzubieten, wenn dies aufgrund der Marktverhältnisse notwendig erscheint.

Einzelne Regelungen im geltenden Leistungsauftrag werden im künftigen Leistungsauftrag aufgrund von Erfahrungen in der Praxis präzisiert. So wird der Grundsatz der «Nichtdiskriminierung der Marktteilnehmenden» (vgl. Ziff. 5 Abs. 1 LA Telecom) ersetzt durch den Grundsatz der «Gleichbehandlung der Diensteanbietenden». Damit soll klargestellt werden, dass das Gleichbehandlungsgebot im Geschäft der Punkt-zu-Punkt-Verbindungen keine Anwendung findet, was auch nie die Absicht war. Die Gleichbehandlung ist eine Konkretisierung der «offenen Transportplattform» gemäss Ziff. 5 Abs. 1 LA Telecom und Art. 16 ewz-VO. Der Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgebots ist daher beschränkt auf die Telekommunikationsdienste-Anbieter auf dem ewz.zürinet.

Gemäss dem geltenden LA Telecom beschränkt sich das ewz auf Datentransport-Dienstleistungen und erbringt selbst keine höherwertigen Dienste an die Endkundinnen und Endkunden des ewz.zürinet. Das bleibt grundsätzlich so. Die neuen Entwicklungen und Innovationen im Bereich Smart-Grid, Smart-Metering und Smart-Home werden aber in Zukunft zunehmend zu einem Zusammenwachsen von Funktionalitäten des Stromverteilnetzes und der Telekommunikationsdienste führen. Das ewz will gegebenenfalls die Chancen nutzen, die sich aus dieser Entwicklung für neue Geschäftsfelder ergeben. Dafür müsste die Anstalt gewisse Telekommunikationsdienste zusammen mit Netzdienstleistungen auch an Endkundinnen und -kunden anbieten können. Dies ist keine Abweichung zum geltenden LA Telecom, weil sich das Verbot, höherwertige Dienste anzubieten, auf die klassischen

Fernmeldedienste von Fernseh-, Telefon- und Internetanbieterinnen und -anbietern bezog. Falls das ewz je solche Angebote entwickelt, kann es sich auf die gesetzliche Grundlage in Art. 17 ewz-VO stützen.

6.2.8 Zusätzliche Dienstleistungen (Art. 17 ewz-VO)

Es reicht nicht, wenn sich das ewz darauf beschränkt, die Leistungsaufträge zu erfüllen. Das ewz bewegt sich heute mehrheitlich in dynamischen Märkten. Um sich dort erfolgreich behaupten zu können, muss das ewz agil auf sich bietende Chancen reagieren, neue Geschäftsfelder entwickeln und innovative Produkte und Dienstleistungen anbieten können. Nur dann kann die Stadt langfristig mit einem stetigen Gewinnrückfluss rechnen.

Art. 17 ewz-VO schafft die gesetzliche Grundlage für Angebote im Markt, aber auch ergänzende Angebote im Monopolbereich (z. B. Messdienstleistungen). Leistungen im Monopolbereich sind gebührenpflichtig. Heute gilt dafür das Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 25. Februar 2015 (AS 732.212). Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. e delegiert den Erlass des Gebührenreglements an den Stadtrat.

Die Grenze für solche Angebote ergibt sich allgemein aus den Gesetzen, namentlich der Gemeindeordnung und der Zweckumschreibung der Anstalt in Art. 2 ewz-VO, der Eigentümerstrategie und dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 4 ewz-VO.

6.2.9 Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds (Art. 18 ewz-VO)

Gemäss § 231 Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1) i.V.m. Art. 1 Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich vom 2. April 2008 (SGR, AS 722.150) bedarf die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds zu *privaten Zwecken* je nach Umständen einer Bewilligung oder Konzession. Die Leistungsaufträge der Anstalt im neuen Art. 119 Abs. 2 GO sind identisch mit jenen des ewz heute. Die in Art. 18 ewz-VO erwähnten Anlagen dienen öffentlichen Zwecken und erfordern daher keine Bewilligung oder Konzession für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds. Soweit notwendig kann der Stadtrat im Rahmen von Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten regeln (Art. 54 ewz-VO).

Wie das ewz heute wird auch die Anstalt der Stadt einen Gewinn abliefern, der vom Bund und vom Kanton steuerbefreit ist (vgl. Ziff. 8.6). Es rechtfertigt sich darum, die bisherige Praxis beizubehalten und dem ewz auch als Anstalt die Nutzung des öffentlichen Grunds und der öffentlichen Gebäude wie z. B. Verwaltungsgebäude, Schulhäuser usw. für Anlagen des Verteilnetzes, der öffentlichen Beleuchtung (Leitungen, Verteilkkabinen, Transformatorstationen, Kandelaber usw.), des Glasfasernetzes sowie der Energie-Dienstleistungen (Räume für Energiezentralen, Dächer für Solaranlagen usw.) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 18 ewz-VO bezieht sich auf den «öffentlichen Grund» und somit *nicht* auf die Grundstücke im Finanzvermögen. Wenn die Anstalt solche Grundstücke beanspruchen will, dann bezahlt sie der Stadt grundsätzlich eine angemessene Entschädigung. Keine Entschädigung muss das ewz jedoch für die Nutzung jener Grundstücke bezahlen, die das ewz nun der Stadt überlässt, aber weiterhin betrieblich nutzt (Transformatorstationen und UW Drahtzug; vgl. Ziff. 8.3.1.1.1.6).

6.2.10 Rechtsverhältnis mit Kundinnen und Kunden (Art. 19 ewz-VO)

Für das Verteilnetz der Stadt Zürich und teilweise auch für das Glasfasernetz gilt generell kommunales öffentliches Recht, z. B. die vom Gemeinderat erlassenen Netzanschluss- und die Netznutzungstarife sowie die Energietarife für Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung oder die Anschlussgebühren gemäss dem vom Stadtrat noch zu erlassenden Gebührenreglement für den Anschluss an das ewz.zürinet nach Abschluss der Ersterschliessung. Die Direktorin oder der Direktor des ewz kann Gebühren oder Massnahmen, z. B. den Zu-

gang zu Messstellen, durch Verfügung anordnen. Diese Verfügungen können mit anstaltsinternem Rekurs beim Verwaltungsrat angefochten werden (Art. 119 Abs. 7 GO), dessen Entscheidung an den Bezirksrat weitergezogen werden kann (Art. 47 und 48 ewz-VO).

Im Übrigen gilt in den allermeisten Fällen Privatrecht. Das gilt im Monopolbereich seit jeher für das Verteilnetz im Kanton Graubünden, im Marktbereich für den Energiehandel und den Energievertrieb an Kundinnen und Kunden mit Netzzugang und für alle Arten von Dienstleistungen (Netzdienstleistungen, Energiedienstleistungen, Telekommunikationsdienste usw.).

6.2.11 Zuständigkeiten – Politische Steuerung (Art. 20 und 21 ewz-VO)

Der Gemeinderat und der Stadtrat sind verantwortlich für die politische Steuerung der Anstalt. Der Gemeinderat setzt die Rahmenbedingungen durch den Erlass der ewz-VO und die Genehmigung der Eigentümerstrategie. Er erlässt weiterhin die Tarife im Monopolbereich in der Stadt Zürich und legt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen fest (Art. 20 ewz-VO).

Der Stadtrat beschliesst die Eigentümerstrategie und nimmt die Interessen der Stadt als Eigentümerin des ewz wahr. Er ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats einschliesslich Präsidium (Art. 7 VVD). Er entscheidet über deren Entschädigung im Rahmen von Art. 19 VVD. Auch wählt er die Revisionsstelle. Er entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Gewinnausschüttung. Schliesslich befindet er über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle (Art. 21 ewz-VO).

Ausserdem ist der Stadtrat zuständig für den Erlass verschiedener Reglemente, namentlich eines neuen Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes, das das geltende EAR ersetzt wird. Das neue Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes wird im Wesentlichen nur noch die technischen Bestimmungen ab Ziff. 2 EAR enthalten, weil der Leistungsauftrag, die Kompetenzen und Risikosteuerung sowie Bestimmungen, die in die Rechte der Betroffenen stark eingreifen, neu in der ewz-VO geregelt werden.

An den heute gültigen Zuständigkeiten für den Erlass der Tarife ändert sich aber nichts. Der Gemeinderat erlässt den Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen, die Energie-, die Netzanschluss- und die Netznutzungstarife, soweit er die Kompetenzen nicht an den Stadtrat delegiert hat. Dies ist heute insofern der Fall, als die Energie- und die Netznutzungstarife jährlich überprüft und gemäss den Vorschriften der Stromversorgungsgesetzgebung angepasst und publiziert werden müssen. Diese Kompetenz hat der Gemeinderat an den Stadtrat delegiert. Ebenso soll der Gemeinderat in Zukunft die Kompetenz an den Stadtrat delegieren, die Höhe der gemeinwirtschaftlichen Leistungen festzusetzen:

- Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz; GR Nr. 2015/127) soll die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche «2000-Watt-Leistungen» maximal 2 Rp./kWh betragen. Innerhalb dieses Rahmens soll der Stadtrat die Entschädigung festsetzen.
- Gemäss Art. 18 VGL soll Ziff. 6.2 EAR geändert und in Zukunft der Stadtrat die Höhe der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen «öffentliche Beleuchtung und Uhren» festsetzen.

Beide Bestimmungen sind aktuell beim Gemeinderat in Beratung und ihr Inkrafttreten noch nicht bestimmt.

Da mit Inkrafttreten der ewz-VO das EAR aufgehoben wird, muss die Zuständigkeit des Stadtrats zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen «öffentliche Beleuchtung und Uhren» neu in der ewz-VO geregelt werden (Art. 21 Abs. 1 lit. c ewz-VO).

6.2.12 Organisation – Unternehmerische Steuerung (Art. 22–28 ewz-VO)

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die unternehmerische Steuerung der Anstalt. Seine Funktion entspricht ungefähr jener des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft. Er verfügt über dieselben Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht. Art. 26 ewz-VO verweist diesbezüglich auf Art. 715a des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220). Im Unterschied zur Aktiengesellschaft hat der Verwaltungsrat punktuell hoheitliche Funktionen, soweit kommunales öffentliches Recht zur Anwendung gelangt: Er erlässt die anstaltsinternen Reglemente, die Werkvorschriften und ist anstaltsinterne Rekursinstanz (Art. 47 Abs. 2 ewz-VO).

Der Verwaltungsrat soll aus sieben bis neun Mitgliedern bestehen. Damit ist eine gewisse Flexibilität gewährleistet. Verwaltungsratsmitglieder werden für jeweils vier Jahre mit Möglichkeit zur Wiederwahl gewählt. Die Amtszeit ist jedoch auf zwölf Jahre beschränkt, wobei diese Amtszeitbeschränkung nicht für das Mitglied des Stadtrats im Verwaltungsrat gilt. Damit wird eine minimale Rotation im Verwaltungsrat erreicht, was für eine Organisation von Vorteil ist. Der Stadtrat hat auch das Recht, jederzeit eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats abzuberufen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind für die Stadt im Auftragsverhältnis tätig (Art. 394 ff. OR). Der Stadtrat umschreibt ihre Aufgabe in einem Mandatsvertrag und verpflichtet sie auf die Einhaltung der ewz-VO und die Eigentümerstrategie (Art. 28 ewz-VO). Dem Stadtrat steht es frei, weitere ihm zweckmässig erscheinende Gegenstände im Mandatsvertrag zu regeln.

Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Interessen der Anstalt in guten Treuen vertreten. Sie haften für sorgfältige Erfüllung ihres Mandats (Art. 27 ewz-VO). Massstab für die geforderte Sorgfalt ist sinngemäss die Verantwortlichkeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats von Aktiengesellschaften (Art. 754 ff. OR). Im Übrigen gilt die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) vom 10. Juli 2013 (VVD; AS 177.300).

Die Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind, bilden die Geschäftsleitung der Anstalt. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzender der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat regelt in einem Organisationsreglement die Aufgaben und die Kompetenzen. Zahlreiche Aufgaben sind jedoch nicht an die Geschäftsleitung delegierbar und müssen vom Verwaltungsrat selbst wahrgenommen werden (Art. 24 Abs. 2 ewz-VO).

6.2.13 Akquisition von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen (Art. 25 ewz-VO)

Die Anstalt soll in die Lage versetzt werden, Unternehmen oder Anteile an Unternehmen zu kaufen. Dies ist eines der Hauptziele dieser Weisung und notwendig für den Ersatz der Kernenergiebeteiligungen durch Kraftwerke, die erneuerbare Energie nutzen. Der Entscheid über den Kauf von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen soll dem Verwaltungsrat zustehen. Der Stadtrat erhofft sich von dieser Regelung einerseits eine Verstärkung der Aufsicht durch eine qualitativ bessere und intensivere Überwachung der Geschäftsleitung und andererseits eine Entlastung von komplexen unternehmerischen Entscheidungen, die den Stadtrat als politisches Gremium zeitlich und fachlich überfordern.

Der Stadtrat behält jedoch bei der Akquisition von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen eine Verantwortung, wenn mit der Akquisition gewisse Risiko-Schwellenwerte überschritten werden. Damit soll bei Akquisitionen durch Einbau einer zweiten Kontrolle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich dadurch potenziell das Risiko für die Stadt Zürich erhöhen kann. Die Risiko-Schwellenwerte werden erreicht, wenn

- die Akquisition die konsolidierte Bilanzsumme der Anstalt um 5 Prozent vergrössert oder wenn
- die konsolidierte Eigenkapitalquote unter 40 Prozent sinkt.

Wenn einer dieser Risiko-Schwellenwerte überschritten ist oder durch die Akquisition überschritten wird, bedarf die Akquisition nicht nur der Zustimmung des Verwaltungsrats, sondern zusätzlich auch noch der Zustimmung des Stadtrats. Wichtig ist, dass für die Ermittlung beider Risiko-Schwellenwerte von der konsolidierten Bilanzsumme ausgegangen wird. Damit ist gewährleistet, dass auch Akquisitionen von Tochtergesellschaften unter den Zustimmungsvorbehalt fallen, wenn ein Risiko-Schwellenwert überschritten ist.

Der erste Risiko-Schwellenwert greift nicht, wenn die Anstalt die Akquisition aus eigenen Mitteln finanziert. Erst wenn mit der Akquisition die Bilanz der Anstalt vergrössert wird, z. B. wenn für die Akquisition Fremdkapital aufgenommen werden muss, dann greift der erste Risiko-Schwellenwert. Dieser wäre beispielsweise bei der Akquisition des Windpark-Portfolios «Atlantic» in Schweden erreicht gewesen.

Der Zustimmungsvorbehalt bedeutet nicht, dass der Stadtrat die geplante Akquisition in derselben Tiefe wie der Verwaltungsrat überprüft. Die Verantwortlichkeit bleibt zwischen dem Verwaltungsrat und dem Stadtrat geteilt.

Der Verwaltungsrat ist für die unternehmerische Steuerung verantwortlich. Er überprüft den Antrag der Geschäftsleitung umfassend, u. a. darauf, ob der geplante Kauf der Strategie der Anstalt entspricht (Eigentümerstrategie und Unternehmensstrategie) und zu einer Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Er prüft die Angemessenheit des Preises im Verhältnis zu den Chancen und Risiken, die mit dem Unternehmenskauf verbunden sind. Schliesslich prüft er auch, ob sich die erwarteten Chancen tatsächlich realisieren lassen, namentlich ob sich das akquirierte Unternehmen tatsächlich auch in das bestehende Unternehmen integrieren lässt.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die politische Steuerung der Anstalt. Er soll darum nicht als «Ober-Verwaltungsrat» die geplante Akquisition unter demselben Gesichtswinkel und in derselben Tiefe wie der Verwaltungsrat prüfen. Dies würde nur zu Doppelspurigkeiten ohne Mehrwert und damit zu einer Verlangsamung der Entscheidungsprozesse sowie zu einer Verschleierung der Verantwortung führen. Sinnvollerweise konzentriert sich der Stadtrat auf die spezifisch mit der Überschreitung der Risiko-Schwellenwerte verbundenen Auswirkungen auf die Stadt. Im Antrag an den Stadtrat müsste der Verwaltungsrat erstens darlegen, wie dieses Risiko zu beurteilen ist. Die Grösse einer Akquisition bedeutet alleine nämlich noch nicht generell, dass damit das Risiko für die Stadt steigt. Zweitens müsste der Verwaltungsrat darlegen, wie dieses Risiko vermieden oder zumindest auf ein akzeptables Mass reduziert werden kann.

6.2.14 Revisionsstelle (Art. 31 ewz-VO)

Die Revisionsstelle übernimmt die Funktion der Prüfstelle gemäss § 140a GG. Die Anforderungen an Fachkunde, Leumund und Unabhängigkeit ergeben sich aus den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Art. 31 ewz-VO verweist auf diese Bestimmungen. Soweit das Gemeindegesetz nichts Abweichendes festlegt, gelten für die Revision die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss. Analog Art. 727 OR wird die Anstalt der ordentlichen Revision unterstellt (vgl. dazu Ziff. 8.20).

6.2.15 Personal und Personalvorsorge (Art. 32–35 ewz-VO)

Gemäss Gemeindegesetz gilt für das Arbeitsverhältnis von Anstaltsangestellten öffentliches Recht (§ 72 Abs. 1 GG). Für das Personal des ewz ändert sich mit der Rechtsformänderung darum nichts. Die Anstellung richtet sich weiterhin nach dem Personalrecht der Stadt Zürich (Art. 32 ewz-VO), und die Mitarbeitenden des ewz bleiben bei der Pensionskasse der Stadt Zürich versichert (Art. 34 ewz-VO). Mit Inkrafttreten der ewz-VO erlangt das ewz als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt eigene Rechtspersönlichkeit. In diesem Zeitpunkt gehen

alle Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden des ewz von Gesetzes wegen auf die Anstalt über (Art. 49 i.V.m. Art. 51 ewz-VO).

Abweichungen von den Bestimmungen des städtischen Personalrechts sind in zweifacher Hinsicht möglich (Art. 119 Abs. 10 GO i.V.m. Art. 32 Abs. 1 ewz-VO):

- Der Verwaltungsrat kann ein Personalreglement erlassen und darin hinsichtlich Lohn und Arbeitszeit abweichende Bestimmungen festlegen, soweit dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist. Als «betrieblich notwendig» gelten z. B. abweichende Arbeitszeitmodelle, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben der Anstalt notwendig und im städtischen Personalrecht nicht vorgesehen sind. Handlungsbedarf besteht beispielsweise in Geschäftsbereichen mit intensiver Projektarbeit verbunden mit Reisen ins Ausland, z. B. im Zusammenhang mit der Akquisition von Windparks. Diese Projektarbeit ist mit kurzzeitigen Höchstbelastungen verbunden. Das Personalrecht enthält starre Vorschriften bezüglich der Geschäftszeiten und die Kompensation von Gleitzeit (Art. 161 und 163 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 27. März 2002 [ABPR; AS 177.101]). Diese Vorschriften sind für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen nicht zweckmässig. Ähnlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit Nacht- und Sonntagsarbeit, wie z. B. beim Facility Management von grossen EDL-Anlagen (z. B. Hallenstadion und Fussballstadien) oder beim 24-Stunden-Energiehandel. Beim Lohn ist mehr Flexibilität bei der Entlohnung einzelner Spezialistinnen und Spezialisten erforderlich, damit das ewz im Wettbewerb mit Konkurrentinnen und Konkurrenten die notwendigen Fachkräfte rekrutieren kann. Eine generelle Erhöhung der Entlohnung des Top-Managements ist nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen und sofern es die Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt erfordert, sollen Anpassungen möglich sein.
- Der Verwaltungsrat kann einen GAV mit relevanten Arbeitnehmerverbänden abschliessen. Im Rahmen eines GAV sind weitergehende Abweichungen vom Personalrecht denkbar. Ziel dieser Kompetenznorm ist es, dass sich die Anstalt z. B. einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) anschliessen kann, der von den relevanten Branchenarbeitsgeber- und -arbeitnehmerverbänden vereinbart wurde. Damit behält die Anstalt gleich lange Spiesse wie die Konkurrenz. Die Anstalt soll aber auch die Möglichkeit erhalten, mit den Gewerkschaften einen Firmen-GAV abzuschliessen.

Abweichungen von den Bestimmungen des städtischen Personalrechts sind sowohl von wirtschaftlicher wie auch von politischer Bedeutung. Daher ist für die Genehmigung des Personalreglements und des GAV der Stadtrat zuständig (Art. 21 Abs. 1 lit. n und o ewz-VO). Die Bestimmungen im Personalreglement oder im GAV werden Bestandteil des einzelnen öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses (Art. 33 Abs. 1 ewz-VO). Sie werden mithin zu öffentlichem Recht.

Wenn mit der Gründung der Tochtergesellschaft auch Personal in diese Tochtergesellschaft überführt werden soll, dann ist dies nur zulässig, wenn die Rechtsstellung des betroffenen Personals gesamthaft nicht schlechter ist als diejenige des öffentlich-rechtlich angestellten Personals (Art. 33 Abs. 2 ewz-VO; vgl. auch Art. 10 Abs. 4 Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich, AOZ, AS 851.160). Das heisst nicht, dass die Rechtsstellung des betroffenen Personals identisch bleiben muss mit jener des übrigen Personals. Eine Abweichung bei den Anstellungsbedingungen der Tochtergesellschaft muss sich jedoch sachlich hinreichend begründen lassen. Als «Tochtergesellschaft» i.S.v. Art. 31 Abs. 2 ewz-VO gilt jede Schweizer Gesellschaft, die von der Anstalt mehrheitlich beherrscht wird.

6.2.16 Dotationskapital und Haftung (Art. 36 ewz-VO)

Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Dotationskapital. Gemäss § 15a Abs. 5 GG haftet die Stadt Zürich zudem subsidiär für Schadenersatzansprüche gestützt auf das Haftungsgesetz des Kantons Zürich.

6.2.17 Grundstücke des ewz in der Stadt Zürich (Art. 38 ewz-VO)

Die Stadt überträgt alle betriebsnotwendigen Grundstücke auf die Anstalt. Die nicht betriebsnotwendigen Grundstücke bleiben bei der Stadt (s. Ziff. 8.3.1.1.1.6).

Wenn in Zukunft Grundstücke in der Stadt Zürich nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, soll die Stadt diese Grundstücke grundsätzlich nach denselben Regeln wie heute an sich ziehen können.

Heute gilt, dass Grundstücke im Verwaltungsvermögen des ewz zum Restbuchwert an die Stadt übertragen werden, wenn sie das ewz nicht mehr für den Betrieb benötigt (§ 165 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 [GG, LS 131.1] i.V.m. § 15 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979 [FHG, OS 47, 162]). Diese Regel soll sinngemäss auch nach der Rechtsformänderung zur Anwendung gelangen, vorbehältlich der Anforderungen des StromVG für Anlagen und Grundstücke des Verteilnetzes (Art. 38 Abs. 2 ewz-VO). Das Verteilnetz ist einer scharfen Kostenkontrolle und Aufsicht durch die Elektrizitätskommission (ECom) unterstellt (Art. 15 und 22 StromVG). In die Netznutzungstarife dürfen nur die anrechenbaren Netzkosten einkalkuliert werden. Das ewz hat die Anlagen des Verteilnetzes vor Kurzem unter der Aufsicht der ECom neu bewertet. Diese Werte werden für die Kalkulation der Netznutzungstarife verwendet. Wenn die Anstalt der Stadt ein Grundstück abgibt, dann soll nicht der Restbuchwert des Grundstücks, sondern der «regulatorische Wert», d. h. der Wert gemäss der regulatorischen Buchhaltung der Anstalt entschädigt werden. Auch dieser Wert liegt aus heutiger Sicht weit unter dem Verkehrswert des Grundstücks.

Wenn die Anstalt auf Wunsch der Stadt nicht die versorgungstechnisch effizienteste Lösung realisiert, damit die Stadt einen Teil des Grundstücks übernehmen kann, muss die Stadt die Mehrkosten anlässlich der Übernahme des Grundstücks der Anstalt vergüten. Andernfalls besteht für die Anstalt das Risiko, dass sie diese Mehrkosten nicht über die Netznutzungstarife den Kundinnen und Kunden weiterverrechnen kann, weil die ECom solche Mehrkosten nicht als anrechenbare Netzkosten akzeptiert. Diese Regelung ist heute bereits städtische Praxis (STRB Nr. 1016 vom 24. August 2011).

Mit der Regelung in Art. 38 ewz-VO ist sichergestellt, dass die Grundstücke, die sich heute im Verwaltungsvermögen des ewz befinden und auf die Anstalt übertragen werden, auch in Zukunft von der Stadt zu günstigen Bedingungen, namentlich nicht zu Verkehrswerten übernommen werden können, wenn diese Grundstücke nicht mehr betriebsnotwendig sind.

6.2.18 Vorschriften für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes (Art. 41–46 ewz-VO)

Heute ist der Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes in den Ziff. 1.4 ff. EAR geregelt. In Zukunft soll der Stadtrat diese Vorschriften dafür gestützt auf eine Delegation der Rechtsetzungsbefugnis in Art. 41 ewz-VO erlassen. Die Vorschriften über den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes sind technischer Natur und waren daher in der Vergangenheit von geringem politischem Interesse. Grössere Aufmerksamkeit fanden jeweils die Leistungsaufträge des ewz, die Tarife und die Kompetenzen zum Abschluss von Energielieferverträgen. Diese Gegenstände werden ohne grundlegende Anpassung in die Verordnung übernommen, sodass es angebracht ist, die Regelung der technischen Materie an den Stadtrat zu delegieren. Davon ausgenommen sind jene Bestimmungen, die aufgrund der Anforderungen des Legalitätsprinzips vom Gemeinderat erlassen werden müssen

(Art. 41 lit. I GO). Das Legalitätsprinzip verlangt, dass wichtige Bestimmungen in einer Verordnung des Gemeinderats zu erlassen sind. Dazu gehören die folgenden Regelungsgegenstände:

- Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz (Art. 42 ewz-VO; vgl. Ziff. 2.1.9 EAR);
- die Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen (Art. 43 ewz-VO; vgl. Ziff. 2.2.5 EAR);
- das Recht auf jederzeitigen Zugang zu den Anlagen der Anstalt (Art. 44 ewz-VO; vgl. auch Ziff. 2.6 EAR);
- Schadenersatz bei Betriebsunterbrüchen des Verteilnetzes (Art. 45 ewz-VO; vgl. auch Ziff. 2.3.7 EAR);
- die Energiesperre bei Zahlungsverzug oder Verstoss gegen bestimmte Verpflichtungen der Kundin oder des Kunden (Art. 46 ewz-VO); vgl. auch Ziff. 5.8 EAR).

Die Regelungen wurden sinngemäss dem EAR entnommen und in die Anstaltsordnung eingefügt. Es besteht kein Anlass, an den heute geltenden und seit Jahren bewährten Regelungen des EAR etwas zu ändern.

6.2.19 Datenschutz (Art. 52 ewz-VO)

Das ewz ist wie die Stadt generell dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) unterstellt. Das IDG gilt auch nach der Rechtsformänderung für die Anstalt weiter, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllt und nicht mit anderen Anbieterinnen und Anbietern im Wettbewerb steht (§ 2 Abs. 2 IDG).

Die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Daten ergibt sich generell aus den Leistungsaufträgen der Anstalt, heute aus dem EAR und den LA EDL und LA Telecom, in Zukunft aus Art. 7–18 ewz-VO. Art. 52 Abs. 1 ewz-VO verdeutlicht die gesetzliche Grundlage und erlaubt ergänzend die Verwendung von Informationen aus der Geschäftstätigkeit im Monopol für Geschäftstätigkeiten in anderen Geschäftsfeldern, namentlich auch für Geschäftsaktivitäten im freien Markt. Einschränkungen können sich allerdings aus dem höherrangigen Recht ergeben, z. B. der Stromversorgungsgesetzgebung (Art. 10 Abs. 2 StromVG).

Der Begriff der «Datenbearbeitung» umfasst jeden Umgang mit Informationen, namentlich das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben und Vernichten (Art. 3 Abs. 5 IDG). Art. 52 Abs. 1 ewz-VO ergänzt, dass der Anstalt ausdrücklich erlaubt wird, Informationen auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn diese die Anstalt bei der Erfüllung von Leistungsaufträgen unterstützen und sie diese Informationen dafür benötigen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das ewz den Service Providern auf dem ewz.zürinet namentliche Adressdaten zur Verfügung stellt. Für die Weitergabe dieser Daten besteht schon heute eine gesetzliche Grundlage in Ziff. 7 LA Telecom, wonach das ewz mit den Telekommunikationsunternehmen bei der Ausbauplanung und beim Marketing zusammenarbeitet. Weil die Formulierung betreffend die Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen nach Ausserkrafttreten des LA Telecom fehlen wird (Art. 53 Abs. 2 ewz-VO), soll die gesetzliche Grundlage dafür in Art. 52 Abs. 1 ewz-VO geschaffen werden.

Die Anstalt wird sich wie das ewz heute an die gängigen Standards im Marketing halten und sich dafür einsetzen, dass die Dritten, die die Anstalt mit Personendaten bedienen, die Sterneinträge im Telefonbuch und Einträge in der SDV Robinsonliste o. ä. respektieren. Soweit diese Dritten aber bereits eine Geschäftsbeziehung zu diesen Personen haben, können sie diese als ihre Kundinnen und Kunden im Rahmen dieser Kundenbeziehung weiterhin mit Marketingpost bedienen. Abgesehen davon können sich Einschränkungen auch aus dem

höherrangigen Recht, z. B. dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) vom 19. Dezember 1986, ergeben.

Das ewz benötigt für die Erfüllung seiner Leistungsaufträge zahlreiche amtliche Informationen, namentlich auch Personendaten wie z. B. Informationen für die Kontrolle der Wohnadresse von Kundinnen und Kunden, damit Stromrechnungen an die richtige Person versandt werden können, aber auch die eidgenössischen Gebäudeidentifikatoren (EGID) und die eidgenössischen Wohnungsidentifikatoren (EWID). Die Anstalt braucht diese Informationen weiterhin, weshalb mit Abs. 2 von Art. 52 ewz-VO für die regelmässige und systematische Bekanntgabe von Personendaten eine klare gesetzliche Grundlage i.S.v. § 16 Abs. 1 lit. a IDG geschaffen werden soll. Ergänzend hält Art. 52 Abs. 2 ewz-VO fest, dass die Anstalt die Informationen kostenlos erhält.

Art. 52 Abs. 3 ewz-VO hält fest, dass sich Art. 52 Abs. 1 und 2 nur auf «gewöhnliche Personendaten» beziehen, da sowohl die Bearbeitung (§ 8 Abs. 2 IDG) als auch die Bekanntgabe (§ 17 IDG) besonderer Personendaten erhöhte Anforderungen an die gesetzliche Grundlage stellen (hinreichende Bestimmtheit in einem formellen Gesetz). Sollten dereinst die Bearbeitung und die Bekanntgabe bestimmter besonderer Personendaten (z. B. beim Einsatz von smart meter) zur Diskussion stehen, werden entsprechend spezifische, hinreichend bestimmte Rechtsgrundlagen zu schaffen sein.

6.2.20 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (Art. 53 ewz-VO)

Mit dem Inkrafttreten der ewz-VO treten das EAR und der LA EDL ausser Kraft. Der LA Telecom tritt erst nach Abschluss der Bauarbeiten für das ewz.zürinet ausser Kraft.

Im Übrigen bleiben aber alle in der Amtlichen Sammlung der Stadt Zürich publizierten Erlasse unter dem Titel «732 Elektrizitätsversorgung», die auf das ewz anwendbar sind, weiterhin in Kraft und für die öffentlich-rechtliche Anstalt anwendbar, so namentlich alle Energietarife (z. B. Tarif Energie ewz.basis für die Stadt Zürich vom 16. April 2014 [AS 732.314], Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 16. April 2014 [AS 732.316], Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 16. April 2014 [AS 732.317]), alle Netznutzungstarife (z. B. Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 [AS 732.326], Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 [AS 732.324]), der Netzanschlussstarif (Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 [AS 732.311]) und zahlreiche weitere Verordnungen und Reglemente.

Zur Herstellung von Klarheit wird der Stadtrat ermächtigt, alle heute auf das ewz und in Zukunft auf die öffentlich-rechtliche Anstalt anwendbaren Erlasse redaktionell zu bereinigen und beispielsweise den Begriff «Elektrizitätswerk» durch den Namen «ewz» der öffentlich-rechtlichen Anstalt zu ersetzen.

6.3 Aufhebung Stromsparbeschluss

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat am 7. Mai 2015 beantragt, alle Bestimmungen des Gemeindebeschlusses vom 5. März 1989 betreffend die rationelle Verwendung von Energie aufzuheben mit Ausnahme von Art. 4, der die Gewinnablieferung für das ewz regelt (GR Nr. 2015/127). In der Weisung hat er dem Gemeinderat angekündigt, dass er die Regelung der Gewinnablieferung im Rahmen der Überprüfung der Rechtsform des ewz ebenfalls überprüfen will (GR Nr. 2015/127, Seite 7). Die Vorlage wird zurzeit im Gemeinderat beraten und bedarf noch einer Volksabstimmung.

Gemäss Art. 4 Stromsparbeschluss liefert das ewz 6–9 Prozent seines Umsatzes an die Stadt ab als Gewinn. Die Überprüfung dieser Regelung hat ergeben, dass eine umsatzbasierte Gewinnablieferung für ein überwiegend im freien Markt aktives, betriebswirtschaftlich geführtes Unternehmen wenig Sinn macht. In Zukunft soll sich die Gewinnausschüttung an

der Eigenkapitalquote, der Liquiditätssituation, der Investitionsstrategie und am erwirtschafteten Jahresgewinn orientieren. Aus diesem Grund muss der Stromsparbeschluss, der voraussichtlich nur noch aus dem Gewinnziel in Art. 4 und der alleine bedeutungslosen Bestimmung über das Inkrafttreten des Beschlusses in Art. 7 besteht, aufgehoben werden.

7 Aufhebung Bonus-Beschluss

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Aufhebung des Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) für die Stadt Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012; AS 732.215). Zuständig ist der Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 41 lit. I GO).

Es hat sich gezeigt, dass der Bonus auf den Energie- und Netznutzungstarifen in mehrfacher Hinsicht an nicht korrigierbaren Konstruktionsfehlern leidet und ein Konstrukt aus dem Monopolgedanken ist. Aus diesem Grund soll der Bonus unabhängig davon aufgehoben werden, ob die Gemeinde den ihr unterbreiteten Anträgen für die Rechtsformänderung des ewz zustimmt.

Generell sind die Tarife des ewz richtig kalkuliert, fair und im Landesvergleich günstig. Ein Bonus auf Netznutzungstarifen ist darum sachlich falsch, weil die Netznutzungstarife gesetzlich geregelt sind, von der EICOM überwacht werden und weil das ewz einen angemessenen Gewinn erwirtschaften muss. In der aktuell sehr anspruchsvollen Marktsituation ist der Ertrag aus dem Verteilnetz die wichtigste Stütze für den unternehmerischen Erfolg des ewz. Ebenso ist ein Bonus auf den Energietarifen ökologisch fragwürdig, indem er falsche Anreize setzt. Generell führt der Bonus zur Quersubventionierung von Strom- und Netzkundinnen und -kunden durch Gewinne aus anderen Geschäftsfeldern (z. B. Netz- und Energiedienstleistungen). Schliesslich nimmt der Bonus keine Rücksicht auf die Liquiditäts- und Ertragssituation des Unternehmens in der Zukunft, weil er sich ausschliesslich an der Erfolgsrechnung des ewz orientiert.

8 Finanzen

8.1 Grundsätzliches

Das ewz ist als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gesund und nachhaltig zu finanzieren, damit die Risiken der Stadt Zürich minimal und begrenzt sind. Die Stadt als alleinige Eigentümerin dieser Anstalt soll auch in Zukunft eine risikogerechte Entschädigung in Form einer jährlichen Gewinnausschüttung erhalten. In den letzten 20 Jahren hat das ewz rund 1,3 Milliarden Franken oder durchschnittlich rund 55 Millionen Franken pro Jahr an die Stadtkasse abgeliefert. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens spielt die Rechnungslegung eine zentrale Rolle. Nach der Umwandlung der Rechtsform soll das ewz seine Rechnung deshalb nach den Normen von Swiss GAAP FER führen.

8.2 Rechnungslegung

8.2.1 Rechnungslegung als Dienstabteilung

Das ewz führt heute eine eigene Rechnung und einen eigenen Buchungskreis innerhalb der Rechnung der Stadt Zürich. Die Rechnungslegung erfolgt nach den heute gültigen Grundsätzen von HRM1, die sich auf das Gemeindegesetz (LS 131.1), die Verordnung über den Gemeindehaushalt (LS 133.1) und das Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt abstützen. Das neue Gemeindegesetz verlangt die Umstellung auf den Rechnungslegungsstandard HRM2. Die Rechnungslegungsstandards HRM1 und HRM2 sind auf Gemeinwesen und öffentliche Unternehmen im Monopolsektor zugeschnitten, nicht aber auf Unternehmen, die sich im freien Markt bewegen und über eine Konzernstruktur verfügen. Sie erlauben die Bildung und Auflösung von Spezialreserven mit dem Ziel einer stabilen Tarifsteuerung im Monopolbereich. Überlegungen zur Werthaltigkeit

von Sachanlagen und Beteiligungen haben in diesem Umfeld infolge des Schutzes durch das Monopol eine untergeordnete Rolle.

8.2.2 Rechnungslegung als öffentlich-rechtliche Anstalt

Grundsätzlich richtet sich die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt nach dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht, soweit sie mit den Besonderheiten der Anstalt vereinbar sind (§ 15a Abs. 4 GG und § 132 ff. GG). Für Energieversorgungsunternehmen gilt zusätzlich, dass sie nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind (§ 2 Abs. 2 Energiegesetz vom 19. Juni 1983 [EnerG; LS 730.1]). Das bedingt, dass die Rechnungslegung die für die finanzielle Führung notwendige Transparenz aufweist.

Die Anstalt soll sich in Zukunft am Kapitalmarkt und nicht über die Stadt refinanzieren. Dazu muss sie kapitalmarktfähig sein. Der Kapitalmarkt setzt in der Schweiz eine Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER voraus. Dieser Rechnungslegungsstandard ist für Unternehmen mit der Grösse des ewz sehr verbreitet und vom Kapitalmarkt uneingeschränkt anerkannt. Kantonalbanken, Industrieunternehmen wie beispielsweise die Georg Fischer Gruppe, aber auch die bereits als Anstalt geführten Elektrizitätswerke des Kantons Basel (IWB) und des Kantons Zürich (EKZ) führen ihre Rechnungen nach Swiss GAAP FER. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER hat zum Ziel, dass jede Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage («True and Fair View») wiedergibt.

Das Departement der Industriellen Betriebe hat juristisch abklären lassen, inwiefern das ewz als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt die Rechnung nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard wie z. B. Swiss GAAP FER ablegen kann. Der Gutachter kam zum Schluss, dass § 2 Abs. 2 EnerG eine Rechnungslegung nach den Vorschriften von Art. 957 ff. OR voraussetzt. Als *lex specialis* hat § 2 EnerG Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften über den Gemeindehaushalt im Gemeinderecht. Daran hat auch das neue Gemeindegesetz nichts geändert.

Gestützt auf dieses Rechtsgutachten ist darum vorgesehen, dass die Anstalt ihre Rechnung nach Swiss GAAP FER führen wird (Art. 40 ewz-VO).

8.2.2.1 Konzernrechnung

Das ewz ist heute an diversen Unternehmen mit Anteilen von über 50 Prozent beteiligt. Durch die Mehrheitsbeteiligung kann das ewz diese Unternehmen kontrollieren. Gemäss Gemeindegesetz konnte bisher unter HRM1 auf eine Konzernrechnung für das ewz verzichtet werden. Zukünftig wird das ewz aber eine konsolidierte Rechnung nach Swiss GAAP FER erstellen. Die ewz (Deutschland) GmbH, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, würden zukünftig vollständig in einer Konzernrechnung konsolidiert werden. Durch die Konzernrechnung wird sichergestellt, dass sich die Geschäftsleitung, der Verwaltungsrat, der Stadtrat und der Gemeinderat jederzeit ein vollständiges Bild über die Vermögens- und Ertragslage des ewz machen können.

8.2.2.2 Auswirkungen der Rechnungslegungsänderung

Erste Analysen einer Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER basierend auf dem Abschluss 2014 zeigen, dass unter Anwendung dieser Rechnungslegung die Bilanz des ewz nicht überbewertet ist. Die Analyse der Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER wurde vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen Ernst & Young begleitet. Die grössten Unterschiede zur heutigen Rechnungslegung nach HRM1 werden in der Bewertung des Anlagevermögens und in der Bewertung der Rückstellungen erwartet. Gesamthaft werden aber keine negativen Einflüsse auf das heutige Eigenkapital in Form der Spezialreserven erwartet.

8.3 Bilanz des ewz vor der Änderung der Rechtsform

Die veröffentlichten Bilanzen des ewz präsentieren sich per 31. Dezember 2014 folgendermassen:

ewz – Bilanz per 31.12.	2014	2013
Werte in Mio. Franken		
Aktiven	2081	1743
Anlagevermögen	1672	1555
Sachanlagen	1199	1055
Finanzanlagen	473	500
Umlaufvermögen	409	188
Vorräte	11	12
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115	122
Aktive Rechnungsabgrenzung	21	47
Kontokorrent Stadtrechnung	256	0
Flüssige Mittel	6	7
Passiven	2081	1743
Eigenkapital	1191	957
Spezialreserven	1126	891
Bilanzgewinn	65	66
Fremdkapital	890	786
Rückstellungen	735	623
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69	80
Kontokorrent Stadtrechnung	0	16
An- und Teilzahlungen von Kunden	20	28
Passive Rechnungsabgrenzung	66	39

8.3.1 Aktiven

8.3.1.1 Anlagevermögen

8.3.1.1.1 Sachanlagen

Die Sachanlagen beinhalten folgende Positionen:

- Kraftwerksanlagen
- Verteilnetz der Stadt Zürich und Verteilnetze in Graubünden
- Öffentliche Beleuchtung der Stadt Zürich
- Telekommunikationsnetze, insbesondere das Glasfasernetz in der Stadt Zürich
- Energie- und Netzdienstleistungsanlagen
- Liegenschaften und Grundstücke

8.3.1.1.1.1 Wasserkraftwerke

In den Büchern des ewz werden die Kraftwerke an der Limmat, Mittelbünden und Bergell geführt.

Die Übertragung von Wasserrechtsverleihungen (Konzessionen) bedarf generell der Zustimmung des Konzessionsgebers (Art. 42 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der

Wasserkräfte, [WRG, SR 721.80]). Diese Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Es ist ungeklärt, ob die Veränderung des Selbständigkeitsgrads einer öffentlich-rechtlichen Anstalt überhaupt den Tatbestand der Übertragung einer Konzession erfüllt und mithin einer Zustimmung des Konzessionsgebers bedarf. Selbst wenn der Konzessionsgeber zum Schluss gelangen sollte, dass es sich bei der Rechtsformänderung des ewz um eine zustimmungsbedürftige Übertragung der Konzession handelt, kann kaum angenommen werden, dass einer solchen Änderung des Selbständigkeitsgrads Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen können, zumal die Anstalt weiterhin eine öffentliche Körperschaft der Stadt Zürich bleibt. Jedenfalls geht der Stadtrat davon aus, dass im Fall der Limmatwerke Letten, Höngg und Wettingen in den Kantonen Zürich und Aargau die Konzessionsbehörden der Rechtsformänderung bezüglich der Konzessionen ohne Weiteres zustimmen werden, sofern das überhaupt erforderlich ist.

Immer unter der Voraussetzung, dass die Rechtsformänderung des ewz der zustimmungsbedürftigen Übertragung der Konzession bedarf, können die Konzessionsbehörden im Kanton Graubünden die Zustimmung zur Konzessionsübertragung mit verschiedenen Forderungen verbinden. Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden erlaubt es, eine einmalige Konzessionsgebühr sowie eine Staatsgebühr, eventuell die Abgabe von Gratis- und Vorzugsenergie (Art. 31 und 36 BWRG), die Beteiligung an der Gesellschaft und die Einsitznahme im Verwaltungsrat zu verlangen (Art. 19 und 22 BWRG). Die heutigen Verhältnisse im Strommarkt lassen es jedoch nicht zu, die Wasserkraft neben den gerade eben erhöhten Wasserzinsen mit weiteren substanziellen Kosten zu belasten. Falls sich eine Überführung auf die Anstalt aufgrund von Auflagen der Konzessionsbehörden wirtschaftlich nicht rechtfertigen lässt, würde der Stadtrat die eigenen Kraftwerke im Kanton Graubünden mit den Konzessionen während einer Übergangszeit bis zur allfälligen Rekonzessionierung bei der Stadt belassen. Die Stadt würde den Betrieb und die Instandhaltung sowie die Energieabnahme mit der Anstalt in einem Vertrag regeln.

8.3.1.1.1.2 Verteilnetze Stadt Zürich und Verteilnetze im Kanton Graubünden

Das Verteilnetz der Stadt Zürich und die Verteilnetze im Kanton Graubünden sind im Eigentum des ewz (Art. 15a Elektrizitätsgesetz [EleG; SR 734.0]). Sie umfassen neben den Leitungen auch alle Nebenanlagen wie die Unterwerke, Transformatorstationen und Verteilboxen.

8.3.1.1.1.3 Telekommunikationsnetze

Das ewz verfügt über Nutzungsrechte an Glasfasern auf dem nationalen Übertragungsnetz sowie ein eigenes Glasfasernetz, das in der Stadt Zürich in Kooperation mit der Swisscom gebaut wird. Die selbstgebauten Telekommunikationsleitungen stehen im Eigentum des ewz (Art. 37 Fernmeldegesetz [FMG, SR 784.10]). An den Telekommunikationsleitungen der Swisscom in Zürich verfügt das ewz zum Teil über Nutzungsrechte.

8.3.1.1.1.4 Öffentliche Beleuchtung der Stadt Zürich

Das ewz hat die öffentliche Beleuchtung der Stadt Zürich gebaut und finanziert. Sie wird vom ewz betrieben und über «gemeinwirtschaftliche Leistungen» finanziert. Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung sind deshalb Bestandteil der Bilanz des ewz.

8.3.1.1.1.5 Energie- und Netzdienstleistungsanlagen

Auf der Grundlage eines Leistungsauftrags betreibt das ewz das Geschäftsfeld Energiedienstleistungen (Energie-Contracting und Facility Management). Mittlerweile werden über

200 Anlagen in der Stadt Zürich und an verschiedenen Orten der Schweiz in der Bilanz des ewz geführt.

8.3.1.1.1.6 Grundstücke

Das ewz verfügt über zahlreiche Grundstücke in der Stadt Zürich und in den Kantonen Aargau und Graubünden. Einzelne Grundstücke befinden sich zudem im übrigen Gebiet des Kantons Zürich und im Kanton St. Gallen. Alle Grundstücke wurden für den Betrieb des Elektrizitätswerks erworben und mit Gebühren finanziert. Einzelne Grundstücke in der Stadt Zürich sind heute nicht mehr betriebsnotwendig. Diese Grundstücke werden bei der Umwandlung an die Stadt zu Buchwerten übertragen (s. Ziff. 8.4.1).

Im Kanton Graubünden liegen die meisten Grundstücke ausserhalb der Bauzone und gehören zu den Kraftwerksanlagen. Sie sind den Heimfallsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und der Wasserrechtsverleihungen unterstellt. Das ewz kann über die meisten Grundstücke nicht verfügen.

In der Stadt Zürich verfügt das ewz über folgende betriebsnotwendige Liegenschaften:

- Werkhof und Unterwerk Herdern (Pfungstweidstrasse 85);
- Betriebsgebäude Oerlikon (Tramstrasse 35);
- Unterwerke Frohalp, Binz, Drahtzug, Altstetten, Hönngerberg, Oerlikon und Aubrugg.

Die Unterwerke sind für das ewz betriebsnotwendig und von grosser Bedeutung für die Versorgungssicherheit der Stadt. Sie stehen an Schnittstellen einer Vielzahl von Leitungen und sind darum extrem standortgebunden. Wenn das ewz die Unterwerke nach Ablauf der technischen Lebensdauer erneuert, kann es den Standort des Unterwerks nicht verlegen.

Der Werkhof Herdern ist für das Verteilnetz des ewz von grosser Bedeutung und aus logistischer Sicht für den Betrieb des Verteilnetzes ideal gelegen. Als einziger Werkhof ist er in jeder Hinsicht betriebsnotwendig für das ewz.

Dasselbe gilt für das Bürogebäude an der Tramstrasse 35 in Oerlikon. Dort befindet sich der Hauptsitz des ewz mit allen zentralen Funktionen. Ausserdem befindet sich in diesem Gebäude die Leitstelle. Auch dieses Gebäude bleibt betriebsnotwendig.

Der Stadtrat hat bei allen Grundstücken in der Stadt Zürich auch die Abgabe im Baurecht geprüft. Die Abgabe im Baurecht wäre etwa dann sinnvoll, wenn sich die Stadt auf diese Weise mittel- bis längerfristig den Zugriff auf betrieblich notwendige Grundstücke der Anstalt sichern könnte oder wenn dadurch die Rückflüsse von der Anstalt steuerlich optimiert werden könnten.

Beides ist nicht der Fall, denn erstens werden betrieblich nicht mehr notwendige Grundstücke der Anstalt grundsätzlich nach denselben Regeln wie heute an die Stadt zurückgeführt (Art. 38 ewz-VO) und zweitens ist die Anstalt wie das ewz heute steuerbefreit. Es besteht darum grundsätzlich keine Notwendigkeit, im Einzelfall komplexe und administrativ aufwendige Baurechte zu errichten, um die Interessen der Stadt abzusichern. Das UW Drahtzug ist ein Sonderfall (s. Ziff. 8.4.1).

8.3.1.1.2 Finanzanlagen

Das ewz ist an sieben Partnerwerken beteiligt:

- AG Kraftwerk Wägital
- Kraftwerke Oberhasli AG
- Maggia Kraftwerke AG

- Blenio Kraftwerke AG
- Kraftwerke Hinterrhein AG
- AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen Luzern
- Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

Das ewz hält eine Reihe von Beteiligungen im Bereich der neuen erneuerbaren Energien:

- ewz (Deutschland) GmbH und darüber eine Reihe von Windparkgesellschaften in Deutschland, Frankreich, Norwegen und Schweden sowie die Beteiligung am Solarthermie-Kraftwerk PE 2 Tubo Sol S.L. in Spanien.
- Energie Naturelle Mollendruz SA
- Eoliennes de Provence SA
- Energiepark Sisslerfeld AG
- Geo-Energie Suisse AG
- Limmat Energie AG

Schliesslich hält das ewz eine substantielle Beteiligung an der nationalen Netzgesellschaft:

- Swissgrid AG

sowie weitere Beteiligungen an

- ewzert ag
- ETRANS AG
- Kieswerk Albula AG

Soweit das ewz nicht wie z. B. im Fall der ewzert ag oder der ewz (Deutschland) GmbH 100 Prozent der Beteiligung hält, bedarf die Übertragung der Beteiligung von der Stadt auf die Anstalt der Zustimmung der anderen Aktionärinnen und Aktionäre. In der Regel ist bei Beteiligungen an Aktiengesellschaften das Aktienkapital in Namenaktien aufgeteilt, und die Namenaktien sind vinkuliert, d. h. die Übertragung der Aktien ist statutarisch beschränkt und bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Zudem ist in allen Fällen ein Aktionärbindungsvertrag zwischen den Aktionärinnen und Aktionären abgeschlossen, der bei einer Übertragung der Aktien die Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre vorbehält. Der Stadtrat geht davon aus, dass die Zustimmung der anderen Aktionärinnen und Aktionäre erhältlich sein wird, weil das in der Vergangenheit bei analogen Veränderungen auch der Fall war. Falls sich die Übertragung der Beteiligungen an Partnerwerken verzögert, würde die Stadt mit der Anstalt die Übernahme der Energie und der Jahreskosten für die Dauer bis zur Überführung der Partnerwerk-beteiligung auf die Anstalt vertraglich regeln.

8.3.1.2 Umlaufvermögen

In der Stadt Zürich verwaltet die Finanzverwaltung die Geldmittel der Stadt zentral. Das ewz als Dienstabteilung hat deshalb eine Kontokorrentverbindung, über die das gesamte Liquiditätsmanagement und die Finanzierungen abgewickelt werden. Deshalb besteht das Umlaufvermögen des ewz in einem sehr geringen Mass aus flüssigen Mitteln. Wichtigste Positionen stellen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dar, die bereits fakturiert sind. Unter den transitorischen Aktiven sind noch nicht fakturierte, aber bereits erbrachte Leistungen erfasst. Die Vorräte wurden zu durchschnittlichen Einstandspreisen erfasst, abzüglich Wertberichtigungen für die Bestandes- und Bezugsrisiken.

8.3.2 Passiven

8.3.2.1 Eigenkapital

Die Spezialreserven des ewz werden in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen. Der in der Bilanz per 31. Dezember 2014 ausgewiesene Bilanzgewinn verbleibt nicht beim ewz, sondern fliesst in die Jahresrechnung der Stadt Zürich.

8.3.2.2 Fremdkapital

Das ewz wird ausschliesslich über das Kontokorrentkonto mit der Stadt Zürich finanziert. Dank dieser Finanzierungsart musste das ewz bisher nicht selbständig am Kapitalmarkt auftreten. Bei den übrigen Fremdkapitalpositionen handelt es sich um übliche offene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und um An- und Teilzahlungen von Kundinnen und Kunden.

8.3.2.3 Rückstellungen

Das ewz verfügt per 31. Dezember 2014 über folgende Rückstellungen.

Rückstellungen	735
Rückstellungen für Marktrisiken	267
Rückstellungen für US-Leasing	124
Rückstellung für Tochtergesellschaften	29
Rückstellung Alternative Risikoversicherung	308
Rückstellung Fonds naturmade star	7

Die Rückstellung für Marktrisiken wurde im Zuge der sich abzeichnenden Marktöffnung im Jahr 2001 gebildet (GR Nr. 2001/583, Ziff. 3 der Erwägungen). Darin sind auch die Unterdeckungen der staatlichen Fonds der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken und der AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen Luzern (Kernkraftwerk Leibstadt) enthalten, die anteilmässig auf das ewz entfallen. Die Rückstellung für US-Leasing wird mit der voraussichtlichen Beendigung der US-Leasingverträge im Jahr 2017 vollständig aufgelöst werden können. Die Rückstellung für Tochtergesellschaften umfasst die kumulierten Verluste der Tochtergesellschaften des ewz. Die Alternative Risikoversicherung und die Fonds der «naturmade star»-zertifizierten Kraftwerke werden ebenfalls als Rückstellung in den Büchern des ewz geführt.

8.4 Bilanzbereinigung

Es ist vorgesehen, das ewz per 31. Dezember 2016 nach HRM1-gültigen Buchwerten in eine Anstalt umzuwandeln. Da die Stadt Zürich immer zu 100 Prozent die Eigentümerin der öffentlich-rechtlichen Anstalt sein wird, drängt sich eine Umwandlung zu Buchwerten und eine anschliessende Anpassung auf den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER auf. Die dereinst gültige Umwandlungsbilanz kann heute noch nicht dargestellt werden, weil sich bis zum Zeitpunkt der Umwandlung die Bilanz des ewz noch verändern wird. Die unten stehende Bilanz stellt eine Simulation auf den Werten per 31. Dezember 2014 dar.

ewz – Bilanz per 31.12.2014	alt	Bereinigung	neu
Werte in Mio. Franken			
Aktiven	2081		2081
Anlagevermögen	1672		1670
Sachanlagen	1199	-2 1)	1197
Finanzanlagen	473		473
Umlaufvermögen	409		411

Vorräte	11		11
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115		115
Aktive Rechnungsabgrenzung	21		21
Kontokorrent Stadtrechnung	256	2 1)	258
Flüssige Mittel	6		6
Passiven	2081		2081
Eigenkapital	1191		1169
Spezialreserven	1126	-1126 2 / 3)	0
Dotationskapital	0	1104 2)	1104
Bilanzgewinn	65		65
Fremdkapital	890		912
Rückstellungen	735		735
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69	22 3)	91
Kontokorrent Stadtrechnung	0		0
An- und Teilzahlungen von Kunden	20		20
Passive Rechnungsabgrenzung	66		66

1) gemäss Ziff. 8.4.1

2) gemäss Ziff. 8.4.2 / 8.4.3

3) gemäss Ziff. 8.4.3

8.4.1 Übertrag nichtbetriebsnotwendiger Liegenschaften

Folgende Liegenschaften werden nicht mehr als betriebsnotwendig beurteilt oder nur in untergeordnetem Mass betriebsnotwendig und werden am Stichtag der Umwandlung an andere Dienstabteilungen zum Buchwert übertragen.

Liegenschaft	Kat.-Nr.	Fläche in m ²	Zone	Buchwert per 31.12.2014 Fr.	Zuordnung
Unterwerk Selnau, Selnaustrasse 25 und Bürogebäude Selnaustrasse 27	AA1487	2585	Z6	0	Hochbaudepartement (IMMO)
Teil des Verwaltungsgebäudes, Beatenplatz 2	Teil von AA1591	T.v. (29 %) 4289	K	1 940 551	Hochbaudepartement (IMMO)
Grundstück Üetlibergstrasse b/Nr. 230 mit Transformatoren- und Gleichrichterstation Albishof mit Baurecht zugunsten Baugesellschaft der Strassenbahner Zürich (Grundstück ausschl. Transformatoren- und eine Gleichrichterstation).	WD8642	4648	W2	0	Finanzdepartement (LV)
Wiesland, An der Specki	WI2476	299	W2bII	0	Finanzdepartement (LV)
Wiesland, Käshaldenstrasse	SE2853	898	F	0	Finanzdepartement (LV)
Wiesland mit Bach und Wald;	AR2264	1206	F,	0	Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Albisriederstrasse			WLD		(GSZ)
ehemaliges Dieselwerk, Bederstrasse 116	EN2496	–	–	0	Hochbaudepartement (IMMO)
Grundstück Scheffelstrasse	WP3236	139	W4	0	Finanzdepartement (LV)
Grundstück mit Transformatorstation, Wehntalerstrasse 329	AF278	202	W3		Finanzdepartement (LV)
Grundstück mit Transformatorstation, Morgentalstrasse 70	WO4665	43	FE	0	Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (GSZ)
Grundstück mit Transformatorstation, Zollikerstrasse 201	RI2531	561	F	0	Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (GSZ)
Grundstück mit Baurecht z.G. Baugenossenschaft der Strassenbahner Zürich	HI4745	5680	W3	0*	Finanzdepartement (LV)
Grundstück mit Transformatorstation, Ackersteinstrasse 138	HG4589	734	W2bl	0	Finanzdepartement (LV)
Total				1 940 551	

* Fr. 0.– entspricht dem regulatorischen Überführungswert; aktueller Buchwert des Grundstücks 1,5 Millionen Franken.

Das Unterwerk Selnau ist mit Ausnahme einer Gleichrichterstation für die VBZ und einer Transformatorstation für das ewz im Untergeschoss ausser Betrieb genommen worden. Heute beherbergt die Liegenschaft das Museum Haus Konstruktiv. Das ewz nutzt die grosse Halle für Events. Nach der Ausserbetriebnahme des Unterwerks ist die Halle des Unterwerks Selnau prinzipiell nicht mehr betriebsnotwendig und kann darum dem Verwaltungsvermögen der Stadt zugewiesen werden. Die Anstalt wird die Räumlichkeiten im Untergeschoss für die Gleichrichter- und die Transformatorstation weiterhin kostenlos nutzen können (Art. 18 ewz-VO). Das ewz wird aber die Halle zumindest während einer befristeten Dauer weiterhin nutzen. Die Einzelheiten werden in einem entsprechenden Mietvertrag geregelt. Darin wird eine Kostenmiete vereinbart, die dem Umstand Rechnung trägt, dass das ewz das Unterwerk Selnau zu Buchwerten übertragen hat.

Das Gebäude an der Selnaustrasse 27 wird heute vom Sozialdepartement genutzt. Es ist nicht mehr betrieblich notwendig und kann darum dem Verwaltungsvermögen der Stadt zugewiesen werden.

Das Verwaltungsgebäude Beatenplatz 2 ist der frühere Sitz des ewz. Heute wird es vorwiegend vom Hochbau- und dem Tiefbaudepartement sowie vom Departement der Industriellen Betriebe genutzt. Das ewz nutzt einzig noch Flächen im Untergeschoss, im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss. Die Büronutzung ist nicht ortsgebunden und kann an einen anderen Standort verlegt werden. Das Kundenzentrum und die Sitzungsräumlichkeiten im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Beatenplatz 2 sollen jedoch vorläufig erhalten bleiben. Im Übrigen kann aber der Anteil des Verwaltungsgebäudes Beatenplatz 2, der im Verwaltungsvermögen des ewz verbucht ist, in das Verwaltungsvermögen des Hochbaudepartements übertragen werden. Für das Kundenzentrum schliesst das ewz mit der Stadt einen befristeten Mietvertrag ab. Darin wird eine Kostenmiete vereinbart, die dem Umstand Rechnung trägt, dass das ewz seinen Anteil am Verwaltungsgebäude Beatenplatz 2 zu Restbuchwerten übertragen hat.

Ein Sonderfall ist das Unterwerk Drahtzug. Das Unterwerk wurde unterirdisch gebaut. Die Nutzfläche darüber konnte der Baugenossenschaft der Strassenbahner Zürich für den Bau von Wohnliegenschaften im Baurecht zur Verfügung gestellt werden. Das Grundstück hat heute mithin eine doppelte Nutzung. Da die Wohnbaupolitik nicht Sache der Anstalt ist, soll das Grundstück mit dem Unterwerk Drahtzug bei der Stadt belassen werden. Die Stadt wird jedoch der Anstalt ein kostenloses, unbefristetes Baurecht für das bestehende Unterwerk einräumen. Damit können die Anforderungen des StromVG eingehalten werden. Schliesslich verfügt das ewz über neun kleinere, nicht betriebsnotwendige Grundstücke, die bei der Stadt belassen werden können:

- Auf dem Grundstück Kat.-Nr. WD8642, Üetlibergstrasse b/Nr. 230, steht heute eine Transformatoren- und eine Gleichrichterstation. Ausserdem ist es mit einem Baurecht zugunsten der Baugenossenschaft der Strassenbahner belastet. Das Grundstück kann ins Finanzvermögen der Stadt übertragen werden. Die Anstalt wird das Grundstück weiterhin kostenlos nutzen können. Für die Sicherung des Bestands der Transformatoren- und der Gleichrichterstation trägt das ewz vorher eine Dienstbarkeit im Grundbuch ein.
- Auf dem Grundstück Kat.-Nr. EN2496, Bederstrasse 116, stehen ein Magazin des Tiefbauamts und ein Raum des ewz für Telecom-Anlagen. Das Grundstück kann ins Verwaltungsvermögen der Stadt übertragen werden. Das ewz wird den Raum mit den Telecom-Anlagen weiterhin kostenlos nutzen können (Art. 18 ewz-VO).
- Auf dem Grundstück Kat.-Nr. AF278, Wehntalerstrasse 329, liegt eine Trafostation, die bis 2022 in einer Wohnsiedlung mit 150 gemeinnützigen Wohnungen und Gewerberäumen der Siedlungsgenossenschaft Eigengrund eingebaut werden kann. Das Grundstück kann ins Finanzvermögen der Stadt übertragen werden.
- Auf dem Grundstück Kat.-Nr. AR2264, Albisriederstrasse, mit Bach und Wald, stand früher einmal eine Freileitung des ewz. Das Grundstück kann ins Verwaltungsvermögen der Stadt übertragen werden.
- Schliesslich verfügt das ewz über fünf kleine Grundstücke (Kat.-Nrn. WO4665, RI2531, HI4745, HG4589, WP3236), die betrieblich mit Transformatorenstationen genutzt werden oder wurden. Alle Grundstücke verfügen über einen betrieblich nicht genutzten Umschwung, der für die Stadt von Interesse ist. Aus diesem Grund sollen diese Grundstücke an die Stadt überführt werden, wobei die kostenlose betriebliche Nutzung der Grundstücke weiterhin gewährleistet ist. Soweit Grundstücke ins Finanzvermögen übertragen werden, schliesst die Stadt mit der Anstalt den ewz-Standard-Dienstbarkeitsvertrag ab.

Beim neu gebauten Unterwerk Oerlikon wird in Zukunft, nach Abbruch der oberirdischen Schaltanlage voraussichtlich 2020, ein Teil des Grundstücks in der Grösse von rund 6000 m² nicht mehr betrieblich benötigt. Dieser Teil des Grundstücks soll dann an die Stadt abgetreten werden. Sie plant auf diesem Grundstücksteil eine Wache Nord mit zentraler Einsatzlogistik für Schutz & Rettung Zürich. Das Grundstück soll nach dem Abbruch der oberirdischen Schaltanlage und nach der Klärung der Altlastensituation der Stadt zu den Bedingungen gemäss Art. 38 ewz-VO übergeben werden.

Die folgenden Grundstücke, die an die Stadt übergeben werden, sind im Altlastenkataster vermerkt oder aber befinden sich unmittelbar angrenzend an ein Grundstück, das im Altlastenkataster vermerkt ist:

Liegenschaft	Kat.-Nr.	Vermerk im Kataster der belasteten Standorte (KbS)
Grundstück Üetlibergstrasse b/Nr. 230 mit Transformatoren- und Gleichrichterstation Albishof (Grundstück aussch. Transformatoren- und eine Gleichrichterstation)	WD8642	Standortklasse: Betriebsstandort An diesem Standort wurde Heizöl in einem erdverlegten Tank von 1965 bis 2008 gelagert. Die Fläche muss nicht untersucht werden.
Ehemaliges Dieselwerk, Bederstrasse 116	EN2496	Standortklasse: Betriebsstandort An diesem Standort befand sich 1864–1899 das ehemalige Gaswerk Enge. An diesem Standort wurde Stadtgas hergestellt. Laut Standortdatenblatt des KbS sind Belastungen durch Untersuchungen nachgewiesen. Die Behörden haben den Standort als belastet, aber nicht als überwachungs- und nicht als sanierungsbedürftig beurteilt.
Grundstück mit Transformatorenstation, Ackersteinstrasse 138	HG4589	Kein Eintrag im KbS. Das angrenzende Grundstück ist im KbS vermerkt.
Grundstück Scheffelstrasse	WP3236	Kein Eintrag im KbS. Das angrenzende Grundstück ist im KbS vermerkt.

Die übrigen Grundstücke, die an die Stadt übergeben werden, sind nicht im KbS vermerkt.

8.4.2 Umwandlung Spezialreserven und Bildung von Dotationskapital

Die Spezialreserven des ewz werden am Stichtag in Kapitalreserven und Dotationskapital umgewandelt. Bei einer vollständigen Umwandlung der Spezialreserven würde das neue Dotationskapital bezogen auf den Stichtag 31. Dezember 2014 rund 1,1 Milliarden Franken betragen. Für die definitive Bestimmung der Höhe des Dotationskapitals ist der Abschluss im Zeitpunkt der Umwandlung des ewz in eine Anstalt massgebend. Der Stadtrat wird das definitive Verhältnis Dotationskapital und Reserven per Inkrafttreten der ewz-VO festsetzen.

8.4.3 Übertrag Annuitätsverpflichtung gegenüber Pensionskasse

Die aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entstandenen Verpflichtungen werden am Umwandlungszeitpunkt mit den Spezialreserven verrechnet. Bis 2019 ist das ewz verpflichtet, jährliche Beiträge von rund 4,4 Millionen Franken zu leisten. Heute werden diese Verpflichtungen nur in der Bilanz der Stadt Zürich ausgewiesen und dem ewz jährlich in Rechnung gestellt. Per 31. Dezember 2014 betrug die Annuitätsverpflichtung rund 21,9 Millionen Franken für das ewz.

8.4.4 Kontokorrentbeziehung

Die Anstalt wird sich zukünftig selbständig am Kapitalmarkt finanzieren. Die Kapitalmarktfähigkeit wird aber erst einige Monate nach der Umwandlung erreicht werden. Deshalb wird die Kontokorrentbeziehung bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten der ewz-VO verlängert. Für diesen Zweck wird eine Kontokorrentvereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Anstalt abgeschlossen. Die am Stichtag der Aufhebung der Kontokorrentbeziehung vorhandenen Guthaben oder Schulden werden zurückbezahlt.

8.5 Auswirkungen auf die Rechnung der Stadt

8.5.1 Bilanz der Stadt Zürich

Die öffentlich-rechtliche Anstalt ewz wird ab Umwandlungszeitpunkt als Beteiligung in den Büchern der Stadt Zürich geführt. Die Höhe der Beteiligung wird analog dem Dotationskapital festgelegt. Bisher wurden die Spezialreserven des ewz in der Bilanz der Stadt Zürich als Fremdkapital geführt. Durch die Umwandlung der Rechtsform und der damit verbundenen Umwandlung der Spezialreserven in Dotationskapital wird das Eigenkapital der Rechnung

der Stadt Zürich gestärkt. Basierend auf dem Abschluss 2014 wären dies rund 1,1 Milliarden Franken.

8.5.2 Erfolgsrechnung der Stadt Zürich / Jährliche Rückflüsse

Die Stadt soll als Eigentümerin weiterhin eine angemessene und risikogerechte Entschädigung von der Beteiligung an der öffentlich-rechtlichen Anstalt erhalten. Das ewz liefert heute schon 6–9 Prozent seines Umsatzes als Gewinn an die Stadt ab. Eine umsatzbasierte Gewinnablieferung wird aber einem überwiegend im freien Markt aktiven, betriebswirtschaftlich geführten Unternehmen nicht gerecht (vgl. Ziff. 6.2.4.). In Zukunft soll sich die Gewinnausschüttung an die Stadt an der Eigenkapitalquote, der Liquiditätssituation, der Investitionsstrategie und am erwirtschafteten Jahrgewinn orientieren. Die Gewinnablieferung wird durch den Stadtrat separat geregelt werden. Wie die heutige Ablieferung des ewz werden sich auch die zukünftigen Rückflüsse aus der Anstalt positiv auf die Erfolgsrechnung der Stadt Zürich auswirken. Die Umwandlung hat deshalb keinen direkten Einfluss auf die Erfolgsrechnung der Stadt Zürich.

8.5.3 Darlehen

Die Anstalt wird sich zukünftig direkt am Kapitalmarkt oder bei Interesse mittels Darlehen der Stadt Zürich selbständig finanzieren können. Allfällige Darlehen der Stadt Zürich würden zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden. Durch die Möglichkeit der selbständigen Finanzierung sinkt der Fremdkapitalbedarf für die Stadt Zürich.

8.6 Steuerliche Aspekte

Wie das ewz heute ist auch die Anstalt von der Steuerpflicht im Kanton Zürich und auf Bundesebene befreit (Art. 56 lit. c Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer; SR 642.11; Art. 61 lit. d Steuergesetz vom 8. Juni 1997; LS 631.1). Es sind deshalb keine neuen steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen.

9 Auswirkungen auf die Beziehungen zu den übrigen Dienstabteilungen

Das ewz bezieht zahlreiche Dienstleistungen von der städtischen Verwaltung wie z. B. IT-Dienstleistungen der Organisation und Informatik Zürich (OIZ), Human Resources-Dienstleistungen wie z. B. die Lohnbuchhaltung von Human Resources Zürich (HRZ) und Finanzdienstleistungen von der Finanzverwaltung (z. B. Cash-Management, Einkauf von Versicherungen usw.).

Das ewz steht heute schon mit den meisten Aktivitäten im Wettbewerb und darum unter wachsendem Kostendruck. So wie andere stadteneigene Betriebe wird es auch für die Anstalt in vielen Bereichen von Vorteil sein, weiterhin Dienstleistungen von der Stadt zu beziehen oder gemeinsam mit der Stadt einzukaufen (z. B. Versicherungen). Es liegt jedoch in der Verantwortung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, die Anstalt betriebswirtschaftlich zu führen. In gewissen Bereichen, z. B. im Liquiditätsmanagement und bei der Kapitalbeschaffung, wird die Anstalt eigene Kompetenzen aufbauen müssen. In anderen Bereichen hat die Anstalt die Wahl zwischen dem Aufbau eigener Dienste und dem Einkauf der Dienste bei der Stadt oder extern bei Dritten.

10 Vollzug der Umwandlung des ewz in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Die Überführung der Sachanlagen auf die Anstalt ist ein komplexer und aufwändiger Prozess:

- Alle Sachanlagen, d. h. die betriebsnotwendigen Grundstücke, alle Dienstbarkeiten, die Verteilnetze und das Glasfasernetz werden durch Vermögensübertragung nach Art. 99 FusG auf die Anstalt überführt.

- Für die Überführung der Beteiligungen bedarf es in der Regel der Zustimmung der anderen Aktionärinnen und Aktionäre (vgl. Ziff. 8.3.1.1.2).
- Wie erwähnt ist ungeklärt, ob die Übertragung der Konzessionen im Rahmen einer Rechtsformänderung des ewz überhaupt der Zustimmung der Konzessionsbehörden bedarf. Dies ist mit den Konzessionsbehörden zu klären. Falls dies aber der Fall ist, sind die Bedingungen dafür mit den Behörden zu verhandeln. Dies könnte im Kanton Graubünden länger dauern oder sogar scheitern, wenn die Forderungen der Konzessionsbehörden die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist es notwendig, dem Stadtrat die Kompetenz zu erteilen, den Vollzug zu etappieren und eventuell den Betrieb und die Instandhaltung der Kraftwerke vertraglich mit der Anstalt zu vereinbaren.
- Schliesslich muss der Stadtrat die Ausführungsgesetze erlassen, namentlich das ewz-Verteilnetzreglement, das das EAR ablöst.

Der Stadtrat wird die ewz-VO in Kraft setzen, wenn alle Voraussetzungen für den Vollzug der Transaktion vorbereitet sind. In diesem Zeitpunkt erwirbt die Anstalt die Rechtspersönlichkeit und kann im Handelsregister eingetragen werden (Art. 47 ewz-VO). Zu diesem Zeitpunkt gehen auch die Arbeitsverhältnisse vom ewz auf die Anstalt über.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Gemeinde

1. Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich wird wie folgt geändert:

Art. 119 (neu)¹ Die Stadt führt ein Elektrizitätswerk in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und hoheitlichen Befugnissen.

² Die Anstalt bezweckt die Produktion, den Handel und den Vertrieb von Energie, den Bau und Betrieb von Kraftwerken, Verteilnetzen und Telekommunikationsnetzen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, namentlich Energie- und Telekommunikations-Dienstleistungen. Die Anstalt kann auch Leistungen ausserhalb der Stadt Zürich erbringen.

³ Die Anstalt kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Anstalt in Zusammenhang stehen. Sie kann namentlich Grundstücke erwerben, halten und veräussern, sich an Gesellschaften beteiligen sowie ihre Anlagen und den Betrieb an Tochtergesellschaften übertragen. Eine Übertragung des Verteilnetzes der Stadt Zürich ist ausgeschlossen.

⁴ Die Anstalt wird mit einem unverzinslichen Dotationskapital von maximal 1,5 Milliarden Franken ausgestattet, indem die Dienstabteilung Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich mit Aktiven und Passiven auf die Anstalt überführt wird.

⁵ Für den Bau und den Betrieb des Verteilnetzes in der Stadt Zürich und für die Lieferung von Energie an Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Grundversorgung finanziert sich die Anstalt über Gebühren. Im Übrigen finanziert sie sich aus Erträgen von an Dritte erbrachten Leistungen.

⁶ Die obersten Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

⁷ Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat ernannt. Er ist für die strategische Führung zuständig, beschliesst über das Budget und die Jahresrechnung, erlässt die notwendigen Reglemente, trifft die erforderlichen Entscheide und Verfügungen und überprüft als anstaltsinterne Rekursinstanz die Verfügungen der Geschäftsleitung.

⁸ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Anstalt zuständig. Sie wird vom Verwaltungsrat bestellt. Ihr kommt die Befugnis zum Erlass von Verfügungen zu.

⁹ Der Gemeinderat erlässt eine Anstaltsordnung. Diese regelt namentlich die Leistungsaufträge und die Organisation.

¹⁰ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Die Anstalt kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns und der Arbeitszeit abweichende Bestimmungen festlegen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Anstalt kann mit Genehmigung des Stadtrats Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

¹¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Beschlussfassung über den Kauf von Liegenschaften, die die Anstalt der Stadt zum Kauf anbietet.

¹² Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

2. Die Änderung der Gemeindeordnung wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

3. Rationelle Verwendung von Elektrizität (AS 732.320), Aufhebung

Der Gemeindebeschluss über die rationelle Verwendung von Elektrizität vom 5. März 1989 wird aufgehoben.

B. In eigener Befugnis und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen unter Bst. A:

1. Es wird eine «Verordnung über ewz» gemäss Beilage erlassen.

2. Den unter Ziff. 8.4 der Erwägungen dargestellten Grundsätzen für die Bereinigung der Bilanz auf den vom Stadtrat noch festzulegenden Stichtag für das Einbringen der Sachanlagen und Betriebsmittel in die Anstalt wird zugestimmt. Namentlich stimmt der Gemeinderat zu:

a) der Übertragung sämtlicher der Stadt Zürich erteilten Wasserrechtsverleihungen zum Zwecke der Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft auf die Anstalt;

b) der Übertragung der Verteilnetze in der Stadt Zürich und im Kanton Graubünden sowie der Telekommunikationsleitungen auf die Anstalt;

c) dem Eintritt der Anstalt in die Rechte und Pflichten aus den Aktionärbindungsverträgen (Partnerwerksverträgen) der Aktionäre der nachfolgenden Gesellschaften:

- AG Kraftwerk Wägital
- Kraftwerke Oberhasli AG
- Maggia Kraftwerke AG

- **Blenio Kraftwerke AG**
- **Kraftwerke Hinterrhein AG**
- **AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligung Luzern**
- **Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG**
- **Swissgrid AG**
- **ETRANS AG**
- **ewz (Deutschland) GmbH**
- **Energie Naturelle Mollendruz SA**
- **Eoliennes de Provence SA**
- **Geo-Energie Suisse SA**
- **Energiepark Sisslerfeld AG**
- **ewzert ag**
- **Kieswerk Albula AG**
- **Limmat Energie AG**

d) der Aufteilung der Liegenschaften des Elektrizitätswerks auf die Stadt Zürich und die Anstalt wie folgt:

aa) Übertragung auf die Anstalt gemäss Inventarliste Verwaltungsvermögen ewz öffentliche Anstalt.

bb) Übertragung innerhalb der Stadt Zürich.

Standort / Adresse	Nutzung	Kat.-Nr.	Grundstückfläche in m ²
Selnaustrasse 25 und 27	Bürogebäude, Museum und Event-Halle	AA1487	2585
Beatenplatz 2	Verwaltungsgebäude	Teil von AA1591	T.v. (29 %) 4289
Üetlibergstrasse b/Nr. 230	Transformatoren- und Gleichrichterstation	WD8642	4648
An der Specki	Wiesland	WI2476	299
Käshaldenstrasse	Wiesland	SE2853	898
Albisriederstrasse	Bach und Wald	AR2264	1206
Bederstrasse 116	ehemaliges Dieselwerk	EN2496	-
Scheffelstrasse	ehemalige Transformatorenstation	WP3236	139
Wehntalerstrasse 329	Transformatorenstation	AF278	202
Morgentalstrasse 70	Transformatorenstation	WO4665	43
Zollikerstrasse 201	Transformatorenstation	RI2531	561
Drahtzugstrasse 65	Unterwerk Drahtzug, Baurecht z.G. Baugenossenschaft der Strassenbahner Zürich	HI4745	5 680
Ackersteinstrasse 138	Transformatorenstation	HG4589	734

Die Liegenschaften werden zum Restbuchwert im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ewz-VO (Stand 31. Dezember 2014: total Fr. 1 940 551.–) der Stadt Zürich

zugewiesen. Der Stadtrat legt den Zeitpunkt der Aufteilung und des Übergangs von Nutzen und Gefahr fest.

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, der Anstalt bis zur Kapitalmarktfähigkeit einen zu Selbstkosten verzinslichen Kontokorrentkredit zu gewähren.
4. Der Stadtrat wird zum Vollzug ermächtigt. Namentlich wird er ermächtigt:
 - zur Vornahme aller Rechtshandlungen zur Übertragung der Anlagen und Betriebsmittel, der Grundstücke und der Dienstbarkeiten, der Beteiligungen und der Verträge vom Elektrizitätswerk auf die Anstalt;
 - zur Bewertung der Sachanlagen nach der in den Erwägungen Ziff. 8.4 geschilderten Methodik;
 - zur Festsetzung der Höhe des Dotationskapitals und der Reserven;
 - zur zeitlich gestaffelten Übertragung der Sachanlagen;
 - zum Abschluss von Verträgen mit der Anstalt im Sinne der Ziff. 8.3.1.1.1.1 und 8.3.1.1.2 der Erwägungen;
 - zur redaktionellen Anpassung der Erlasse in der Amtlichen Sammlung unter dem Titel «732 Elektrizitätsversorgung».

C. In eigener Befugnis

Der Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.215) wird per 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 41 lit. I und Art. 119 Gemeindeordnung der Stadt Zürich¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2015

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ewz

Unter dem Namen «ewz» besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Die Anstalt bezweckt die Produktion, den Handel und den Vertrieb von Energie, den Bau und Betrieb von Kraftwerken, Verteilnetzen und Telekommunikationsnetzen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, namentlich von Energie- und Telekommunikations-Dienstleistungen. Die Anstalt kann Leistungen auch ausserhalb der Stadt Zürich erbringen.

² Die Anstalt kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, Kooperationen vereinbaren, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

³ Die Anstalt kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Art. 3 Auslagerung und Verkauf von Unternehmensteilen

¹ Das Verteilnetz in der Stadt Zürich darf weder in eine Tochtergesellschaft ausgelagert noch verkauft, verpfändet oder auf andere Weise veräussert werden.

² Die Wasserkraftwerke dürfen weder in eine Tochtergesellschaft ausgelagert noch verkauft, verpfändet oder auf andere Weise veräussert werden. Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen die Auslagerung der Wasserkraftwerke in Tochtergesellschaften bewilligen. Als wichtiger Grund gilt namentlich die Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke.

³ Beteiligungen an Wasserkraftwerken dürfen nicht verkauft werden. Der Stadtrat kann Ausnahmen aus wichtigen Gründen bewilligen, namentlich zur Optimierung des Kraftwerkportfolios oder zur Begründung strategischer Kooperationen.

¹ Gemeindeordnung der Stadt Zürich, AS 101.100

Art. 4 Wirtschaftliche Zielsetzung

Die Anstalt richtet ihre Tätigkeit darauf aus, jedes Jahr einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften.

Art. 5 Ökologische Zielsetzung

¹ Die Anstalt orientiert ihre Geschäftstätigkeit am Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und setzt sich für die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein.

² Die Anstalt fördert die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie.

Art. 6 Unternehmenskultur

Die Anstalt fördert eine Unternehmenskultur, die Menschen unterschiedlichen Geschlechts, unterschiedlicher kultureller Herkunft, aus verschiedenen Generationen, mit individuellen Fähigkeiten und Arbeitsstilen als eine Bereicherung versteht, die Innovation und Unternehmenserfolg fördert.

B. Leistungsaufträge

I. Leistungsauftrag Elektrizität

Art. 7 Kraftwerke

Die Anstalt baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt sie die Kraftwerke optimal am Markt ein.

Art. 8 Handel

Die Anstalt kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert, wobei der Handel mit Positionen ohne Zusammenhang mit dem Produktionsportfolio und den Absatzzielen der Anstalt ausgeschlossen ist (keine spekulative Positionen, kein Eigenhandel).

Art. 9 Vertrieb

¹ Die Anstalt liefert Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung sowie an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

² Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist.

Art. 10 Verteilnetz

Die Anstalt baut und betreibt das Verteilnetz in der Stadt Zürich und schliesst alle Kundinnen und Kunden an.

Art. 11 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die Anstalt erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich:

- a. Öffentliche Beleuchtung und Uhren: Die Anstalt projiziert, baut und betreibt die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Uhren in der Stadt Zürich.
- b.
- c. 2000-Watt-Gesellschaft: Die Anstalt erbringt die Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AS [---]).

II. Leistungsauftrag Energie-Dienstleistungen

Art. 12 Energie-Dienstleistungen

¹ Die Anstalt bietet Energie-Dienstleistungen, namentlich Energie-Contracting und Facility Management an. Darunter fallen insbesondere die Lieferung von Wärme, Kälte, Frischluft und Licht und der Betrieb der zu ihrer Erzeugung und Aufbereitung erforderlichen Anlagen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

² Auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind die Zielsetzungen der Energiepolitik und das Wärmeversorgungskonzept der Stadt Zürich einzuhalten.

Art. 13 Ökologische Ziele

¹ Die Anstalt unterstützt den rationellen Einsatz von Energie und nutzt soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll erneuerbare Energieträger.

² Mindestens 50 % der produzierten Wärme und Kälte wird CO₂-frei oder CO₂-neutral erzeugt (z. B. ohne Erdgas, Erdöl). Die Anstalt strebt eine kontinuierliche Steigerung des Anteils CO₂-frei oder CO₂-neutral produzierter Wärme und Kälte an. Wärmepumpenanlagen sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll mit natürlichen Kältemitteln zu betreiben.

³ Für die Energie-Dienstleistungen bezieht die Anstalt ausschliesslich Strom aus erneuerbarer Energie.

III. Leistungsauftrag Telekommunikation

Art. 14 Bau eines städtischen Breitband-Transportnetzes

Die Anstalt errichtet in Zusammenarbeit mit Swisscom ein Breitband-Transportnetz auf dem Gebiet der Stadt Zürich und schliesst alle Nutzungseinheiten an.

Art. 15 Kosten nach Abschluss der Ersterschliessung

¹ Die Anstalt ist berechtigt, bei Nutzungseinheiten, die erst nach Abschluss der Ersterschliessung bezugsbereit sind, sowie bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Zustimmung zum Anschluss der Gebäude im Rahmen der Rolloutplanung eine Erschliessung nur dann vorzunehmen, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die oder der Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte einen angemessenen Anteil der Erschliessungskosten übernehmen.

² Ein allfällig zu übernehmender Kostenanteil orientiert sich an den Kosten für den Anschluss des Gebäudes an das Breitbandnetz-Transportnetz und für die Inhouse-Installation.

Art. 16 Betrieb des Breitband-Transportnetzes und Telekommunikationsdienstleistungen

¹ Die Anstalt betreibt auf dem Gebiet der Stadt Zürich ein Breitband-Transportnetz als offene Transportplattform und erbringt Telekommunikationsdienstleistungen.

² Beim Betrieb des Breitband-Transportnetzes hält sich die Anstalt an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter. Sie fördert den Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt und unterstützt die Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter auf geeignete Weise.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Zusätzliche Dienstleistungen

¹ Zusätzlich zu den Leistungsaufträgen kann die Anstalt im Rahmen des Zwecks gemäss Art. 2 und der Eigentümerstrategie Dritten Leistungen anbieten, soweit dies im Hinblick auf die wirtschaftliche Zielsetzung in Art. 4 sinnvoll ist.

² Die Bestellerin oder der Besteller einer Dienstleistung der Anstalt im Monopolbereich bezahlt eine kostendeckende Gebühr. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 18 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Die Stadt Zürich stellt der Anstalt den öffentlichen Grund und die öffentlichen Gebäude für die öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen des Verteilnetzes, der öffentlichen Beleuchtung, des Breitband-Transportnetzes und der Energie-Dienstleistungen kostenlos zur Verfügung. Diese Anlagen bedürfen keiner Bewilligung und keiner Konzession der Stadt Zürich.

Art. 19 Rechtsverhältnis mit Kundinnen und Kunden

¹ Für den Anschluss, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes in der Stadt Zürich sowie für die Lieferung von Strom an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung in der Stadt Zürich gilt öffentliches Recht.

² Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und Dritten nach dem Privatrecht.

C. Zuständigkeiten

Art. 20 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a. beschliesst die Netzanschluss- und die Netznutzungstarife für das Gebiet der Stadt Zürich, soweit er die Zuständigkeit nicht an den Stadtrat delegiert hat;
- b. beschliesst die Energietarife für Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung in der Stadt Zürich, soweit er die Zuständigkeit nicht an den Stadtrat delegiert hat;
- c. beschliesst den Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen;
- d. genehmigt die Eigentümerstrategie;
- e. genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung;
- f. übt die Oberaufsicht aus.

Art. 21 Stadtrat

¹ Der Stadtrat

- a. beschliesst die Eigentümerstrategie und berichtet über die Erfüllung der Eigentümerstrategie im Gemeinderat;
- b. setzt die Höhe der Netznutzungstarife und Energietarife fest;
- c. setzt die Höhe der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen «öffentliche Beleuchtung und Uhren» fest;
- d. erlässt Vorschriften für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes;
- e. erlässt ein Gebührenreglement für Dienstleistungen der Anstalt im Monopolbereich;
- f. erlässt ein Gebührenreglement für den Anschluss an das Breitband-Transportnetz nach Abschluss der Ersterschliessung;
- g. genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung zu Händen des Gemeinderats und beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Gewinnausschüttung;
- h. ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und legt die Entschädigung fest;
- i. ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats;
- j. ernennt die Revisionsstelle;
- k. beschliesst die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- l. kann die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle jederzeit abberufen;

- m. kann die Firma «ewz» ändern;
- n. genehmigt das Personalreglement;
- o. genehmigt allfällige Gesamtarbeitsverträge;
- p. bewilligt die Auslagerung und den Verkauf von Unternehmensteilen aus wichtigen Gründen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3;
- q. bewilligt die Akquisition von Unternehmungen gemäss Art. 25.

² Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt der Stadtrat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen.

D. Organisation

I. Verwaltungsrat

Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrats gehört ihm von Amtes wegen an.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Das Mandat von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die während der Amtsdauer ernannt werden, endet mit deren Ablauf. Die Erneuerung des Mandats ist möglich.

³ Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf 12 Jahre beschränkt. Diese Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Stadtrats im Verwaltungsrat.

⁴ Vorbehältlich Art. 21 lit. i konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet die Sekretärin oder den Sekretär. Diese oder dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 23 Organisation und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Darin regelt er die Beschlussfähigkeit und die Einzelheiten der Beschlussfassung im Verwaltungsrat.

² Der Verwaltungsrat regelt im Organisationsreglement die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Art. 24 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte, soweit die Geschäftsführung nicht an Dritte übertragen ist. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht dem Stadtrat oder dem Gemeinderat vorbehalten sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Berichterstattung an den Stadtrat zuhanden des Gemeinderats über die Erfüllung der Eigentümerstrategie;
- c. die Festlegung der Organisation und der Unterschriftenberechtigung;
- d. die Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Auslagerung von Geschäftsbereichen der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Tochtergesellschaft unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrates;
- e. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- f. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- g. die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Eigentümerstrategie, der Reglemente und Weisungen;
- h. die Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
- i. die Beschlussfassung über das Budget;
- j. die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung sowie die Genehmigung der Anträge an den Stadtrat und den Gemeinderat;
- k. den Erlass technischer Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz und den Betrieb (Werkvorschriften).

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Art. 25 Akquisition von Unternehmungen und Anteilen an Unternehmungen

Wenn der beabsichtigte Kauf einer Unternehmung oder eines Anteils an einer Unternehmung zur Vergrößerung der konsolidierten Bilanzsumme der Anstalt um mehr als 5 % oder zur Unterschreitung der konsolidierten Eigenkapitalquote der Anstalt von 40 % führt, bedarf der Beschluss des Verwaltungsrats der Zustimmung des Stadtrats.

Art. 26 Auskunft und Akteneinsicht

Das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht bestimmt sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 27 Treuepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Anstalt in guten Treuen.

Art. 28 Mandatsvertrag

Der Stadtrat schliesst mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats soweit zweckmässig einen privatrechtlichen Mandatsvertrag ab. Darin verpflichtet er die Mitglieder des Verwaltungsrats, die massgebenden Erlasse, namentlich diese Verordnung und die Eigentümerstrategie einzuhalten.

II. Geschäftsführung

Art. 29 Vorsitz

Die Direktorin oder der Direktor leitet die Geschäftsführung.

Art. 30 Aufgaben

Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Anstalt, soweit sie ihnen übertragen sind. Sie vertreten die Anstalt gegen aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

III. Revisionsstelle

Art. 31 Ordentliche Revision

¹ Die Anstalt lässt die Jahresrechnung und die Konzernrechnung durch eine unabhängige Revisionsstelle ordentlich prüfen.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Regelwerk entsprechen.

³ Die Revisionsstelle und die an der Prüfung beteiligten Personen müssen über die Voraussetzungen zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 verfügen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

E. Personal

Art. 32 Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Es gelten die Bestimmungen für das Personal der Stadt Zürich vorbehältlich abweichender Regelungen in einem Personalreglement oder einem Gesamtarbeitsvertrag.

² Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Mitglieder der Geschäftsleitung.

³ Die Direktorin oder der Direktor ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er kann diese Befugnis delegieren.

Art. 33 Abweichende Regelungen

¹ Soweit das Personalreglement oder die Gesamtarbeitsverträge auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweisen, gelangen diese ergänzend zur Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Schweizerische Obligationenrecht.

² Bei der Auslagerung von einzelnen Geschäftsbereichen und bei der Gründung von Tochtergesellschaften in der Schweiz darf die Rechtsstellung des betroffenen Personals gesamthaft nicht schlechter sein als diejenige des öffentlich-rechtlich angestellten Personals.

Art. 34 Personalvorsorge

Das Personal der Anstalt sowie der Schweizer Tochtergesellschaften ist bei der Pensionskasse Stadt Zürich versichert.

Art. 35 Prokura und andere Handlungsvollmachten

Die Anstalt kann Prokuristinnen und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte ernennen. Der Umfang der Vollmacht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

F. Finanzierung und Betriebsmittel

Art. 36 Dotationskapital und Haftung

¹ Die Stadt Zürich stellt der Anstalt ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.

² Die Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt ist auf das Dotationskapital beschränkt.

Art. 37 Übertragung von Aktiven und Passiven

Die Stadt Zürich überträgt sämtliche Aktiven und Passiven im Verwaltungsvermögen des Elektrizitätswerks per Inkrafttreten der Verordnung auf die Anstalt.

Art. 38 Liegenschaften in der Stadt Zürich

¹ Wenn die Anstalt eine Liegenschaft in der Stadt Zürich nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt, dann bietet die Anstalt der Stadt die Liegenschaft zum Kauf an. Der Kaufpreis entspricht dem Restbuchwert der Liegenschaft.

² Bei Liegenschaften, die durch das Verteilnetz genutzt werden, bleiben die Anforderungen der Stromversorgungsgesetzgebung vorbehalten.

Art. 39 Finanzierung und Fremdkapital

¹ Die Anstalt finanziert den Betrieb aus eigener Geschäftstätigkeit.

² Die Anstalt kann Darlehen bei Personen des Privatrechts und Anleihen am Kapitalmarkt aufnehmen.

Art. 40 Rechnungslegung

Die Anstalt wendet einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

G. Vorschriften für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes

Art. 41 Reglement für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes

¹ Der Stadtrat regelt den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes in der Stadt Zürich in einem Reglement.

² Er erlässt insbesondere Vorschriften über

- a. den Anschluss der Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz und dessen Nutzung, namentlich die Anschlussart, die Spannung und die Anschlussleistung;
- b. die Installation und Ablesung von Steuer- und Messeinrichtungen;
- c. den Bau, die Änderung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen;
- d. die Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs;
- e. die Meldepflichten und die Folgen von deren Verletzung;
- f. die Rechnungstellung sowie die Leistung von Barkautionen bei Zahlungsverzug und bei mangelnder Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit;
- g. die Gebühren für Mahnung, Inkasso, Energiesperrung sowie den Ein- und Ausbau von Münz- oder Prepaymentzählern.

³ Der Verwaltungsrat kann technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz und den Betrieb erlassen.

Art. 42 Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz

¹ Wenn eine Kundin oder ein Kunde den Anschluss an das Verteilnetz rückbauen und demontieren will und ihre oder seine Liegenschaft oder elektrische Anlage bei einem benachbarten Verteilnetz anschliessen will, bewilligt die Anstalt den Rückbau und die Demontage, wenn

- a. der Wechsel des Netzanschlusses nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zugelassen ist und

- b. die Kundin oder der Kunde die Kosten bezahlt
- für den Rückbau und die Demontage des Netzanschlusses,
 - für die Abschreibung der noch nicht abgeschriebenen Teile des Netzanschlusses, soweit diese nicht von der Kundin oder dem Kunden bezahlt wurden und
 - für die anteilmässige Abschreibung von Netzausbauten und Verteilanlagen, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden können.

² Bezahlte Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

³ Die Anstalt kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäss lit. b. verlangen.

Art. 43 Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen

¹ Die Kundin oder der Kunde erteilt und verschafft der Anstalt kostenlos die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen. Sie oder er stellt der Anstalt kostenlos den notwendigen Platz für die Verteilanlagen (Verteilkabinen etc.), für die Einrichtungen für oberirdische Leitungen und für die temporären Anschlüsse zur Verfügung. Sie oder er stellt der Anstalt gegen eine Entschädigung der Erstellungskosten den notwendigen Raum für die Transformatorenstation zur Verfügung.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 44 Zugang

Der Anstalt ist der Zugang zu Transformatorenstationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren.

Art. 45 Schadenersatz

Kundinnen und Kunden, die an das Verteilnetz in der Stadt Zürich angeschlossen sind, haben unter dem Vorbehalt des Bundesrechts keinen Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der ihnen entsteht durch

- a. die Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes;
- b. die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung oder Rücklieferung von Energie;
- c. Spannungs- und Frequenzschwankungen innerhalb der üblichen Toleranzen oder
- d. andere störende Einflüsse im Rahmen des Betriebs von Anlagen des Verteilnetzes.

Art. 46 Energiesperre

¹ Die Anstalt ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde

- a. widerrechtlich Energie bezieht;
- b. der Anstalt den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht;
- c. die von der Anstalt geforderte Barkaution nicht fristgerecht bezahlt hat;
- d. ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat;
- e. ihren oder seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten nicht nachkommt oder
- f. von der Anstalt geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt.

²Die Kundin oder der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Anstalt die Energielieferung einstellt.

H. Rechtspflege

Art. 47 Anstaltsinterner Rekurs

¹Die Direktorin oder der Direktor regelt die Rechtsverhältnisse betreffend das Verteilnetz und die Grundversorgung mit Energie sowie die Kosten des Anschlusses an das Breitband-Transportnetz in der Stadt Zürich hoheitlich durch Verfügung.

²Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten können von den Betroffenen mit gemeindeinternem Rekurs beim Verwaltungsrat angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹.

Art. 48 Rekursentscheide des Verwaltungsrats

Rekursentscheide und Anordnungen des Verwaltungsrats können beim Bezirksrat mit Rekurs gemäss § 19b Abs. 3 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² angefochten werden.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Rechtspersönlichkeit

Die Anstalt erlangt die Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

¹ LS 175.2

² LS 175.2

Art. 50 Neubewertung der Aktiven und Passiven

Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz werden die Aktiven und Passiven der Anstalt neu bewertet. Der Stadtrat legt die Höhe des Dotationskapitals und die Höhe eines allfälligen Darlehens fest.

Art. 51 Übertragung der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Elektrizitätswerks gehen mit Inkrafttreten dieser Verordnung über auf die Anstalt.

Art. 52 Datenschutz

¹ Die Anstalt kann die zur Erfüllung ihrer Leistungsaufträge notwendigen Personendaten bearbeiten und diese Daten auch für eigene Angebote im Markt verwenden, soweit dies die Stromversorgungsgesetzgebung zulässt. Sie kann Personendaten auch Dritten bekannt geben, wenn diese die Personendaten zur Unterstützung der Anstalt bei der Erfüllung von Leistungsaufträgen benötigen.

² Die öffentlichen Organe der Stadt stellen der Anstalt die für die Erfüllung ihrer Leistungsaufträge notwendigen Informationen kostenlos zur Verfügung.

³ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf besondere Personendaten in Sinne der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 53 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

- a. Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210);
- b. Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (AS 732.100).

² Der Stadtrat beschliesst das Ausserkrafttreten des Leistungsauftrages für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen [Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2006 (GR Nr. 2006/200) mit Änderung vom 25. Mai 2011 (GR Nr. 2011/2)] nach Abschluss der Bauarbeiten für den flächendeckenden Glasfasernetzbau in Kooperation mit Swisscom.

Art. 54 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften zum Vollzug dieser Verordnung.

Art. 55 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

² Er setzt den Abschnitt B/III. «Leistungsauftrag Telekommunikation» gleichzeitig mit der Ausserkraftsetzung des Leistungsauftrags für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen gemäss Art. 53 Abs. 2 ausser Kraft.